

# VERBANDSNACHRICHTEN

## AUSGABE 2 | 2022



### **AUS DEM HAMBURGER VERBAND**

Spargelessen am 8. Juni 2022, S. 9

### **BERUFSRECHT**

Die Berufsrechte-Reform 2022 – Alles was Sie zu Ihrem Versicherungsschutz wissen müssen, S. 53

### **ARBEITS- UND SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHT**

BSG kassiert Nettolohnoptimierung, S. 65

Das Magazin des  
Steuerberaterverbandes  
Hamburg

**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

## Endlich digital & rechtskonform:



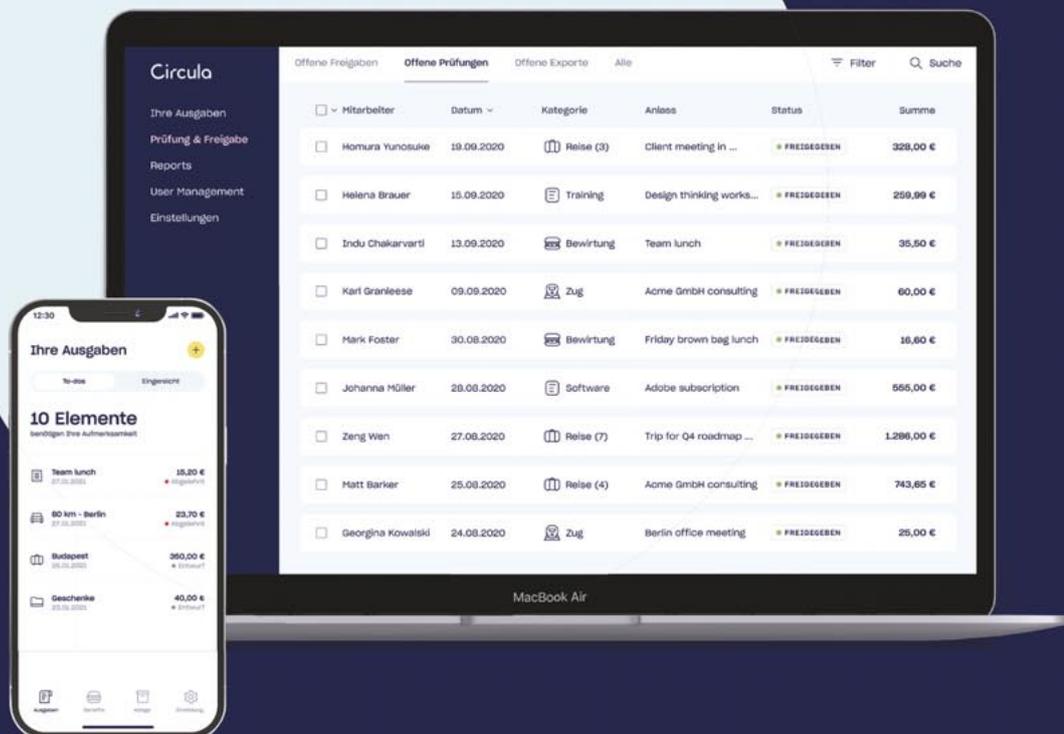
Reisekosten



Mitarbeiter-Benefits



Kreditkarten



Jetzt Sonderkonditionen für  
Steuerberater & Mandanten sichern:  
[www.circula.com/steuerberater](http://www.circula.com/steuerberater)

 [steuerberater@circula.com](mailto:steuerberater@circula.com)

 030 215 028 64

## INHALTSVERZEICHNIS

### AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	<b>6</b>
2. Auflage „Law meets Tax“ Golfturnier	<b>7</b>
Spargelesen am 8. Juni 2022	<b>9</b>
Gehen Sie am 21. August 2022 an den Start der 25. BEMER Cyclassics im Team „Steuerberaterverband HH“	<b>13</b>
15. Steuerberater Golf Cup von Westerland	<b>14</b>
Spendeneinnahmen zum Verbandsseminar am 04. April 2022	<b>16</b>
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2022	<b>17</b>
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2022	<b>18</b>
Verstorbene Mitglieder	<b>19</b>

### VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	<b>21</b>
LIVE-Online-Seminare	<b>26</b>

### VOM DSTV

Steuerberater.de: StB-Suchservice des DStV	<b>30</b>
Durchbruch bei Fristverlängerungen	<b>31</b>
Das Referat Recht und Berufsrecht – Praxistauglichkeit der beruflichen Rahmenbedingungen im Fokus	<b>33</b>

### BERUFS AUSÜBUNG

VBG-Gefahrtarif: Informationen zum neuen Vorschussverfahren 2022	<b>37</b>
Digitalisieren heißt nicht: Zuerst drucken und dann scannen	<b>37</b>
VerpackG – ein Gesetz, das Sie kennen sollten, um Ihre Mandanten vor Schaden und Bußgeldern zu bewahren	<b>40</b>
Eine Kanzlei-App als Visitenkarte und mehr?	<b>42</b>
Excel mal einfach!	<b>44</b>
Wertschätzendes Führen, Teil 5	<b>48</b>

### BERUFSRECHT

Vergütung für Archiv-DVD bei Mandatsende	<b>50</b>
Gebührenrechnung per E-Mail – was ist zu beachten?	<b>51</b>
Die Berufsrechte-Reform 2022 – Alles was Sie zu Ihrem Versicherungsschutz wissen müssen	<b>53</b>

### STEUERRECHT

Grundstücke und § 23 EStG im Lichte der aktuellen BFH-Rechtsprechung	<b>56</b>
Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben	<b>63</b>
Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG)	<b>64</b>

### ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

BSG kassiert Nettolohnoptimierung	<b>65</b>
Statusfeststellung jetzt einfacher	<b>77</b>

### KLEINANZEIGEN

**80**

### LITERATURHINWEISE

**82**

### IMPRESSUM

**13**

### BEILAGENHINWEIS

Einladung zum 56. Steuerrechtlichen Seminar Westerland
Einladung zum 45. Deutschen Steuerberatertag in Dresden

## VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

<b>BEZIRKSGRUPPE</b> Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	<b>JULI 2022</b>	<b>AUGUST 2022</b>
<b>BERGEDORF</b> Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735  Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329	<b>Keine Veranstaltung</b>	<b>verlegt auf Do., 01.09.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht  Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz
<b>MITTE</b> Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg  Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	<b>Mo., 04.07.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht  Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg	<b>Keine Veranstaltung</b>
<b>NORD</b> Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600  Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	<b>Keine Veranstaltung</b>	<b>Di., 30.08.</b> Aktuelles zur AO/FGO  Alice Siegert FA Hamburg-Altona
<b>OST</b> Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848  Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raawisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	<b>Keine Veranstaltung</b>	<b>Di., 23.08.</b> Aktuelles Steuerstrafrecht  Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster
<b>SÜD</b> Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090  BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540	<b>Keine Veranstaltung</b>	<b>Mo., 29.08.</b> Das Steuerberatermandat in der Krise  Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB
<b>WEST</b> Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200  Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	<b>Mi., 06.07.</b> Aktuelles zur AO/FGO  Alice Siegert FA Hamburg-Altona	<b>Keine Veranstaltung</b>

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

SEPTEMBER 2022	OKTOBER 2022	NOVEMBER 2022	DEZEMBER 2022
<p><b>Do., 29.09.</b> Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p><b>Do., 27.10.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Do., 24.11.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>
<p><b>Mo., 05.09.</b> Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p><b>Mo., 10.10.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 07.11.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 05.12.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p><b>Di., 27.09.</b> Vereinsbesteuerung/ Stiftungen</p> <p>N.N.</p>	<p><b>Di., 25.10.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>	<p><b>Di., 29.11.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Di., 13.12.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p><b>Di., 20.09.</b> Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>	<p><b>Di., 25.10.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p><b>Di., 15.11.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Di., 13.12.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>
<p><b>Mo., 26.09.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Mo., 24.10.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p><b>Mo., 28.11.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 12.12.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p><b>Mi., 07.09.</b> Verfahrensdokumentation</p> <p>Elisabeth Schönfeld und Werner Schmidgruber DATEV eG</p>	<p><b>Mi., 05.10.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>	<p><b>Mi., 02.11.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Mi., 07.12.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>

Stand: 23. Juni 2022

## VORWORT

Von  
Claudia Greibke



Liebe Kolleginnen und Kollegen, die täglichen Nachrichten stecken voller Herausforderungen für meinen Arbeitsalltag. Was bedeutet das von der Bundesregierung beschlossene Entlastungspaket zum 1.1.2022? Kinderbonus, Energiepauschale, Arbeitnehmerpauschbetrag und Entfernungspauschale? Wir Steuerberater sind nicht entlastet, sondern sitzen in einem Boot mit ungewisser Fahrt.

Die Reform der Grundsteuer beschäftigt uns, da wir unsere Mandanten unterstützen, die entsprechenden Steuererklärungen von Juli bis Oktober 2022 zu erstellen. Nicht alle Kanzleien sind vorbereitet oder bereits mittendrin. Allein die Auswahl einer geeigneten Softwareunterstützung reicht nicht, um Fristen zu halten.

Vorbereitungen für das beSt (elektronisches Steuerberaterpostfach) zum 1.1.2023 sind zu treffen und sei es, sich rechtzeitig einen Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion und ein Kartenlesegerät zu organisieren.

Wie überleben Sie in diesen Zeiten, in denen Corona noch immer allgegenwärtig ist und der Personalmangel in den Kanzleien weiter zunimmt? Nachwuchsförderung durch Praktika für Schüler und Studenten, Auszubildende sowie Berufsfremde bieten eine Chance. Das Argument, dass diese nur Zeit kosten und keinen Umsatz generieren, halte ich für zu kurzfristig gedacht.

Wie kann eine Nachfolge in Kanzleien und damit die ursprünglich angedachte Altersvorsorge von älteren Kollegen gesichert werden? Hier helfen möglichst standardisierte Prozesse, weitere Digitalisierung, womit bitte nicht ausdrucken und

wieder scannen gemeint ist. Obstkorb und Tischkicker (2 davon soll es in Hamburger Finanzämtern geben) werden nicht die Auswahlkriterien für engagierte Mitarbeiter sein, die sich Wertschätzung und flexibles Arbeiten (remote im Home-Office oder in Teilzeit) wünschen. Niemand will Belege sortieren und Mandanten hinter den schon längst verstrichenen Terminen hinterherlaufen. Das führt zu keinen Erfolgserlebnissen.

Im August wird endlich wieder unser Präsenzseminar „Einstieg für Hochschulabsolventen“, welches mir besonders am Herzen liegt, durchgeführt. Praktisches Steuerrecht für Berufseinsteiger, die hier kompakt die Realität kennen lernen dürfen.

Ebenso fühle ich die Vorfreude auf unser traditionelles Sylt-Seminar, welches dieses Jahr wieder in der KW 37 in Präsenz in Westerland stattfinden wird. Geballte Steuerrechtsfortbildung und netzwerken unter den Teilnehmern.

Meinen herzlichen Dank spreche ich dem Team der Geschäftsstelle aus. Sie sind mit den ständig neuen Anforderungen unglaublich gefordert. Es macht Spaß mit ihnen zu arbeiten!

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeitern sowie Ihren Familien eine schöne und friedvolle Sommerzeit. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich. Ich freue mich, Sie bald wieder persönlich zu treffen.

Herzlichst  
Ihre

Claudia Greibke  
– Präsidiumsmitglied –

## 2. AUFLAGE „LAW MEETS TAX“ GOLFTURNIER

Zum zweiten Mal fand am Freitag, den 6. Mai 2022 ein gemeinsames Golfturnier des Steuerberaterverbandes Hamburg mit dem Hamburgischen Anwaltverein (HAV), mit Rechtsanwälten und Steuerberatern statt.

Im Golfclub Hamburg-Wendlohe spielten Mitglieder des HAV und des Steuerberaterverbandes gemeinsam ein Golfturnier im Format eines Chapman-Vierers, immer ein Team bestehend aus Rechtsanwalt und Steuerberater.

Die 28 Teilnehmer gingen bei strahlendem Sonnenschein auf die Runde, lobten einstimmig den tollen Platz, die netten Gastgeber des Golfclubs und ließen den Tag gemeinsam bei einem geselligen Essen auf einer der schönsten Terrassen Hamburgs ausklingen.

Scheinbar war die Flight-Einteilung geglückt, so dass auf der Runde und danach nur glückliche Gesichter zu sehen waren. Diese Netzwerkveranstaltung hat hoffentlich dazu beigetragen unserer momentanen (oder ständigen) Arbeitsbelastung für ein paar Stunden zu entkommen.

Von  
Claudia Greibke





Folgende Sieger konnten wir ehren:

1. Brutto Dr. Marion Frotscher und Carsten Meyer
1. Netto Claudia Greibke und Mark Heinemann
2. Netto Dr. Marion Frotscher und Carsten Meyer
3. Netto Katja Lauterbach und Henrik Wallraf
4. Netto Kai Erhardt und Stefan Siegmann

Longest Drive Damen: Uta Plischkaner

Longest Drive Herren: Ramon-Stefan Schmidt

Nearest to the Pin Damen: Dr. Marion Frotscher

Nearest to the Pin Herren: Michael Sabourin



Wir danken unseren Sponsoren Golfhouse Hamburg, von Lauff und Bolz Hamburg, Atikon Marketing & Werbung GmbH, dem Golfclub Hamburg Wendlohe und Magnus Mineralbrunnen für die großzügige Unterstützung.

Wir Steuerberater freuen uns auf das gemeinsame Gänseessen mit den Rechtsanwälten des Hamburgischen Anwaltsvereins im November 2022. ■

## SPARGELESSEN AM 8. JUNI 2022

Zum diesjährigen Spargelesen konnte der Verband nach zweijähriger coronabedingter Pause am 8. Juni 2022 wieder seine Mitglieder und mehr als 30 leitende Vertreter der Finanzverwaltung, der Wissenschaft und der Kammern und Verbände der steuer- und rechtsberatenden Berufe begrüßen.

Der Sektempfang auf der Dachterrasse des Business Club Hamburg in der Villa im Heine Park mit einem schönen Blick auf die Elbe und den Hafen bot den 75 Teilnehmern eine erste gute Möglichkeit, bestehende Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen.

Präsident Andreas Schneier begrüßte nach der Vorspeise die Anwesenden. Einige Ehrengäste hob er dabei besonders hervor. Leider konnte Finanzsenator Dr. Dressel aufgrund seiner Coronainfektion seine bereits erteilte Zusage nicht einhalten.

Weitere Grußworte sprachen Ernst Stoll (Leiter der Steuerverwaltung Finanzbehörde Hamburg) und Stefan Blöcker (Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg).

Im Anschluss daran wurde der traditionelle Hauptgang „Spargel mit Kartoffeln, Schinken,

Von  
Thomas Volkmann





Andreas Schneier



Ernst Stoll



Buttersoße sowie Hollandaise“ serviert. Erdbeeren mit Vanilleeis sorgten für einen gelungen Abschluss des Menüs. In geselliger Atmosphäre haben sich die Gäste auch nach dem Essen sehr lebhaft unterhalten.

Alle Gäste haben sich sehr über den intensiven persönlichen Austausch gefreut.

Nach dem gelungenen Neustart hofft der Vorstand für das nächste Jahr auf noch regere Teilnahme und natürlich wieder gutes Wetter. ■



**Auszug aus der Gästeliste:**

**Dr. Werner Appel**, StB, RA, Ehrenmitglied

**Udo Bensing**, StB, WP, Landespräsident  
Wirtschaftsprüferkammer Hamburg

**Stefan Blöcker**, StB, Präsident  
Steuerberaterkammer Hamburg

**Karsten Dames**, Abteilungsleiter –  
Steuerverwaltung Finanzbehörde  
Hamburg/Abt. 54

**Hiltrud Egbert**, RAin, Landesgeschäftsstellen-  
leiterin Wirtschaftsprüferkammer - Landes-  
geschäftsstelle Bremen, Hamburg, Meck.-Pom.,  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein

**Manfred Graff**, RA, StB, FASr, Ehrenmitglied

**Kurt Hannemann**, StB, RB, Ehrenmitglied

**Eric Heinz**, Abteilungsleiter – Steuerverwaltung  
Finanzbehörde Hamburg/Abt. 55

**Ralf Heitkamp**, StB, 1. Vorsitzender im  
Steuerberaterverband im Lande Bremen

**Manfred F. Klar**, StB, RB, Präsident  
Landesverband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.

**Ute Mascher**, StB, vBP, Vorsitzende Verband  
Freier Berufe in der Freien und Hansestadt  
Hamburg e.V.

**Sascha Ploog**, Leiter Geschäftskunden  
Hamburg, Deutsche Bank AG

**Henning Raddatz**, Teamleiter Steuer- und  
Finanzpolitik, Geschäftsbereich Transformation  
und Recht, Handelskammer Hamburg

**Dr. Marc Schacht**, StB, RA, Vizepräsident  
Steuerberaterkammer Hamburg

**Arno Schäffer**, Vorsteher Finanzamt Hamburg-  
Am Tierpark

**Elisabeth Schönfeld**, Niederlassungsleiterin  
Hamburg und Kiel, DATEV eG

**Andreas Schulte**, RA, Vorsitzender  
Hamburgischer Anwaltverein e.V.

**Philipp Seifert**, RA, Geschäftsführer  
Steuerberaterkammer Hamburg

**Alice Siegert**, Finanzamt Hamburg-Altona

**Dr. Holger Stein**, StB, Präsident Steuerberater-  
kammer Mecklenburg-Vorpommern

**Ernst Stoll**, Amtsleiter Finanzbehörde Hamburg

**Dr. Natalie Thomalla**, StB, Geschäftsführerin  
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

**Melt-Christian Volquardsen**, Abteilungsleiter  
Steuerverwaltung Finanzbehörde Hamburg/Abt. 51

**Daniel Wolf**, Niederlassungsleiter Hamburg,  
DATEV eG

**Felix Zeden**, LL.M., Geschäftsführer  
Steuerberaterverband Mecklenburg-  
Vorpommern e.V.

**Heiko Zier**, Notar, Präsident der  
Hamburgischen Notarkammer

## GEHEN SIE AM 21. AUGUST 2022 AN DEN START DER 25. BEMER CYCLASSICS IM TEAM „STEUERBERATERVERBAND HH“

In diesem Jahr ist es endlich wieder soweit! Bereits zum siebten Mal schickt der Verband sein Team „Steuerberaterverband HH“ an den Start der BEMER Cyclclassics. Wie bereits in den letzten Jahren bieten wir Ihnen nicht nur die 60-km-, sondern auch die 100-km-Strecke an.

Der Steuerberaterverband hat erneut ein Startplatzkontingent in einer günstigen Preisstufe reserviert. Als Mitglied haben Sie oder Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, sich einen der verfügbaren Startplätze zu sichern. Die Startgebühr beträgt in diesem Jahr einheitlich 79,00 Euro für beide Distanzen. Die zusätzlich anfallende Servicegebühr trägt der Verband für Sie. ■

WICHTIG: Wenn Sie für unser Team an den Start gehen möchten, melden Sie sich bitte **nicht** beim Veranstalter, sondern direkt in unserer Geschäftsstelle bis zum **12. Juli 2022** bei

**Anja Vollrath**

unter Telefon 040 413447-32

oder unter

vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de  
an.

### IMPRESSUM

#### Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident  
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister  
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke  
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

#### Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert  
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer  
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde  
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller  
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz  
StBin Marina Wiedenroth

#### Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.  
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759  
info@steuerberaterverband-hamburg.de  
www.steuerberaterverband-hamburg.de  
Verantwortlich für den Inhalt:  
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr  
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg  
Ausgabe 2 | 2022, Juni 2022

Fotos: stock.adobe.com

## 15. STEUERBERATER GOLF CUP VON WESTERLAND

Von Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
Claudia Greibke

anlässlich unseres traditionellen Steuerrechtlichen Seminars von Westerland laden wir Sie dieses Jahr ganz herzlich zum 15. Steuerberater Golf Cup von Westerland ein.

Wir spielen am

**Sonntag, den 11. September 2022**  
**im Golf Club Sylt, Norderweg 5, 25996 Wenningstedt-Braderup (Sylt)**

Der Golfclub Sylt freut sich, wieder unser Gastgeber sein zu dürfen.

Spielberechtigt für dieses Turnier sind alle Mitglieder der Steuerberaterverbände, deren Angehörige und Freunde.

Die Spielform, Siegerehrung sowie gemeinsames Essen werden Corona-bedingt erst entsprechend den dann geltenden Vorschriften kurzfristig festgelegt werden.

Wir spielen wieder für den guten Zweck zugunsten der SyltKlinik (Rehaklinik für krebskranke Kinder) in Wenningstedt.

Spendenkonto: Nord-Ostsee Sparkasse, IBAN: DE32 2175 0000 0030 0141 61  
BIC: NOLADE21NOS, Stichwort: „Steuerberater Golf Cup Sylt“

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung! (Meldeschluss 29. August 2022)



© Golf Club Sylt e.V.

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.  
BERATEN.  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Berufs-  
Rechtreform:  
Alles was Sie zu Ihrem  
Versicherungsschutz  
wissen müssen



Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg  
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vclub.de • www.vclub.de  
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

## SPENDENEINNAHMEN ZUM VERBANDSSEMINAR AM 04. APRIL 2022

**VIELEN**

**DANK!**

64 Teilnehmer aus den Steuerberaterverbänden Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein

konnten am Vormittag des 4. April 2022 zu einem Webinar begrüßt werden. Anlass des Verbandsseminars war das BMF-Schreiben vom 17.03.2022 „Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“. NPO-Expertin und Steuerberaterin Annette Sachse erläuterte für steuerbegünstigte Körperschaften, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privatpersonen Themen rund um Spendenaktionen, Verwendung eigener Mittel, Unterbringungen von Kriegsflüchtlings, Umsatzsteuerermäßigungen und -befreiungen, Vorsteuerabzug, Zuwendungsnachweise, Sponsoring-Maßnahmen und Arbeitslohnspenden und stellte sich den zahlreichen Fragen der Teilnehmer/-innen.

Die Einnahmen aus den Teilnehmergebühren in Höhe von insgesamt 3.200,00 Euro haben die Verbände an Organisationen gespendet, die notleidende ukrainische Bürger/-innen bzw. ukrainische Flüchtlinge unterstützen.

Der Hamburger Verband hat die Einnahmen von 750,00 Euro um 250,00 Euro aufgestockt und sodann 1.000,00 Euro auf das Spendenkonto von UNICEF für hilfsbedürftige ukrainische Kinder überwiesen.

Wir danken an dieser Stelle allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Referentin Annette Sachse. ■

## VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHrgENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.04.2022 BIS 30.06.2022

**21.04.**

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

**26.04.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses, Berlin (Volker Höpfl)

**26./27.04.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Vorstands- und Geschäftsführersitzung, Nauen (Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

**27.04.**

Rechnungsprüfung (Volker Höpfl)

**01./02.05.**

Deutscher Steuerberaterkongress, Berlin (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Christian Ladehoff, Daniela Ebert, Thomas Volkmann)

**03.05.**

Bundessteuerberaterkammer KdöR, Bundessatzungsversammlung, Berlin (Andreas Schneier, Christian Ladehoff)

**04.05.**

DATEV-Informationstag, Berlin (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke, Christian Ladehoff, Daniela Ebert, Andrea Möller)

**05./06.05.**

DATEV-Vertreterrat, Nürnberg (Daniela Ebert)

**06.05.**

„Law meets Tax“, 2. Golfturnier des Steuerberaterverbands Hamburg und des Hamburgischen Anwaltsvereins (Claudia Greibke)

**12./13.05.**

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V., Mitgliederversammlung, Lüneburg (Andreas Schneier)

**13.05.**

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V., Mitgliederversammlung, Travemünde (Andreas Schneier, Christian Ladehoff)

**13.05.**

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V., Feier anl. des 75-jährigen Jubiläums, Travemünde (Andreas Schneier)

**20.05.**

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein KdöR, Kammerversammlung, Kiel (Andreas Schneier)

**23.05.**

Steuerberaterverband Westfalen Lippe e.V., Feier anl. des 75-jährigen Jubiläums, Münster (Andreas Schneier)

**30./31.05.**

Hamburger Forum für Unternehmenssteuerrecht, Bucerius Law School (Andreas Schneier, Volker Höpfl)

**31.05./01.06.**

DATEV-Regionaltag, Hamburg (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Daniela Ebert)

**08.06.**

Spargelessen (Vorstand, Thomas Volkmann)

**16.06.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Vorstandssitzung, Berlin (Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

**16./17.06.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V. und Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Mitgliederversammlung, Berlin (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke, Christian Ladehoff, Thomas Volkmann)

**21.06.**

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

**21.06.**

Mitgliederversammlung (Vorstand, Thomas Volkmann)

**23.06.**

Netzwerk „Junge Steuerberater im Norden“, Kieler-Woche-Fahrt (Stefan Ihde)

**23./24.06.**

DATEV-Vertreterversammlung, Nürnberg (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke, Christian Ladehoff, Daniela Ebert, Andrea Möller)

**24.06.**

Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Sommerfest, Kühlungsborn (Thomas Volkmann)

**29.06.**

Jahrestreffen Steuerberaterkammer Hamburg KdöR und Steuerberaterverband Hamburg e.V. (Vorstand, Thomas Volkmann)

## NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.04.2022 BIS 30.06.2022

### **Anlas, Halil Ibrahim**

Dipl.-Ök., Steuerberater  
Anlas Steuerberatung  
Völckersstraße 6, 22765 Hamburg

### **ETL Höft & Kollegen GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft  
Speersorthaus  
Speersort 4, 20095 Hamburg

### **FRANKUS**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
PartGmbH  
Steinstraße 27, 40210 Düsseldorf

### **KELLNER – SAUL**

Steuerberater/-innen PartG mbB  
Mittelweg 144, 20148 Hamburg

### **Lehrmann, Michael**

Dipl.-Kfm. M. A., Wirtschaftsprüfer  
Mühlenkamp 13 a, 22303 Hamburg

### **Medukic, Ivo**

LL. M.  
Grootsruhe 4, 20537 Hamburg

### **rabe + lipowski**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Breite Straße 9, 21244 Buchholz

### **Riesbeck, Michelle**

Steuerberaterin  
Große Straße 23-25, 22926 Ahrensburg

### **Robers, Natalie**

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin  
Boberger Anger 131, 21031 Hamburg

### **Rohbrecht, Rasmus**

Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Carl-Cohn-Str. 57, 22297 Hamburg

### **Schneider, Catrin**

Dipl.-Betriebsw., Steuerberaterin  
c/o Bauer Media Group  
Burchardstr. 11, 20095 Hamburg

### **Schümann, Horst**

Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Hongkongstr. 3, 20457 Hamburg

### **Weißer, Melanie**

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin  
Bornstr. 28, 20146 Hamburg

### **Fördermitglieder**

#### **Haß, Rebecca**

M. Sc., Steuerberaterin  
c/o Maack & Company StBG mbH  
Neuer Wall 80, 20354 Hamburg

## VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

**Wulf Gertig**

\* 15.02.1949 † 21.07.2021

**Henning P. K. R. Müller**

\* 07.05.1947 † 28.11.2021

**Dr. Hans Steinkamp**

\* 25.02.1929 † 17.03.2022

**Gisela Hoffmann**

\* 28.09.1933 † 05.05.2022

**Falk Scharfenberg**

\* 22.07.1943 † 07.05.2022

**Guido Krause**

\* 29.12.1964 † 04.06.2022

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.



# Einstieg für

# Hochschulabsolventen

## 2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT

Sie haben ein Studium absolviert und beginnen nun Ihre Tätigkeit in der Kanzlei. Sie sind gut ausgebildet und vorbereitet auf den Arbeitsmarkt, trotzdem fehlen Ihnen noch fachliche Grundlagen. Wir geben Ihnen für den Einstieg in einem 10-tägigen Seminar eine sehr gute Grundlage.

In diesem Kurs werden die wichtigsten praxisrelevanten Steuerarten wie Abgabenordnung, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Rechnungswesen auf aktuellem Rechtsstand und aktueller Rechtsprechung, insbesondere anhand von Fallstudien, praxisnah besprochen.

Die Teilnehmer erhalten umfassende Arbeitsunterlagen, die auch nach Abschluss des Seminars als wertvolle Arbeitshilfe dienen.

### **TEILNEHMERGEBÜHREN**

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.650,00 zzgl. 19% USt (€ 313,50) = insgesamt € 1.963,50.

Die Teilnehmer erhalten Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Imbisse, Getränke, Kaffeepausen und Mittagessen).

Mehr Infos unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de) oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

### **ZIELGRUPPE:**

Steuer- und Wirtschaftsprüfungsassistenten

### **ORT:**

Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg

### **DOZENTEN:**

Antje Faaß, Steuerberaterin  
Meike Hass´l, Steuerberaterin  
Dipl.- Finanzwirt (FH)  
Martin Sieden

### **TERMINE:**

01.08.2022 – 12.08.2022

### **UHRZEIT:**

9:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)

## TERMINE UND VORTRÄGE

### PRÄSENZSEMINARE

PERSONENGESELLSCHAFTEN	
Termin:	04.07.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Christoph Kleine-Rosenstein, RD, Dipl.-Finanzwirt
EINSTIEG FÜR HOCHSCHULABSOLVENTEN/2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT	
Termin:	01.08.2022 bis 12.08.2022 Mo–Fr, 09:00 – 17:00 Uhr Bucerius Law School
Referenten:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock Meike Hassel, Steuerberaterin, Wedel Dipl.-Finanzwirt (FH) Martin Sieden, Drestedt
SEMINARTAG: LOHNSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNG	
Termin:	22.08.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Markus Stier, Syke Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz
IMMOBILIENBESTEUERUNG	
Termin:	25.08.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Lars Mayer, Dipl.-Finw., Steuerberater
LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – GRUNDKURS	
Termin:	25. und 26.08.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Liane Franke, Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenenbildung, Bremen

### BASIS-LEHRGANG FÜR WIEDER- UND QUEREINSTEIGER

Termin:	26.08.2022 – 30.06.2023 Freitags 14:00 – 18:15 Uhr Grone-Schule
Referenten:	Meike Hassel, Steuerberaterin, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Martin Sieden, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Lennart Kuich, Hamburg

### LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – AUFBAUKURS

Termin:	21. und 22.09.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Liane Franke, Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenenbildung, Bremen

### TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2022

#### 3/2022

Termin:	21.09.2022 09:00-12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	21.09.2022 14:00-17:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	23.09.2022 09:00-12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**4/2022**

Termin:	09.11.2022 09:00 - 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	09.11.2022 14:00 - 17:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	18.11.2022 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

**1-2022/23**

Termine:	10.09.2022 09:00 - 13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 12.09.2022 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**2-2022/23**

Termine:	12.11.2022 09:00 - 13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 14.11.2022 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“  
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

**ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER/GRUNDERWERBSTEUER**

Termin:	26.09.2022 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Prof. Dr. Matthias Loose, Richter am Bundesfinanzhof, München

**KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Termin:	28.11.2022 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Michael Schwenke, Richter am Bundesfinanzhof, München

**TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2022 FÜR KANZLEIMITARBEITER“**

**4/2022 – ERTRAGSTEUERN**

Termine:	28.09.2022 09:00 -12:30 Uhr Online oder 30.09.2022 09:00 – 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Erik Pedersen, Dipl.-Finw. (FH), Gettorf Robert Osmers, Dipl.-Finw. (FH), Wahlstedt

**5/2022 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**

Termine:	24.11.2022 09:00 -12:30 Uhr Online oder 28.11.2022 09:00 -12:30 Uhr Ameron Hotel Speicherstadt
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz

## LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

### AZUBI-START UP

Termine: 10.08.2022 bis 12.08.2022  
 Mi-Fr, 09:00 - 16:30 Uhr  
 Datev e.G. Niederlassung HH

Referenten: Meike Hass ´l, Steuerberaterin  
 Julia Lillge, DATEV e.G.  
 Marion Peterson, DATEV e.G.  
 Elisabeth Schönfeld, DATEV e.G.

### AZUBI-KLAUSUREN-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG IM NOVEMBER 2022

Termine: 13.10.2022 bis 18.10.2022  
 08:30 - 17:30 Uhr  
 Grone-Schule

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara



## LIVE-ONLINE-SEMINARE

### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 25.07.2022  
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

### UMSATZSTEUER IN DER EU

Termin: 27.07.2022  
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Robert Hammerl, LL.M., Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, München

### JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 02.08.2022  
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

### GESETZESÄNDERUNGEN ZUR JAHRESMITTE

Termin: 04.08.2022  
09:30 – 10:30 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

### STEUERBERATER/STEUERBERATERIN: DEINE VERTRÄGE

Termin: 09.08.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Markus Wollweber, RA FASr

### ENERGIEPREISPAUSCHALE & CO.

Termin: 11.08.2022  
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

### DIE GMBH UND IHRE GESELLSCHAFTER IM STEUERRECHT

Termin: 16. und 17.08.2022  
09:00 – 12:15 Uhr

Referent: Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt, FASr, Köln

**STEUERBERATUNG IM GESELLSCHAFTERSTREIT – BERATUNG ZWISCHEN ALLEN STÜHLEN –**

Termin: 17.08.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Markus Wollweber, RA FASStR

**MINDESTLOHN UND ÄNDERUNGEN BEI MINIJOBBERN UND MIDIJOBBERN AB 01.10.2022**

Termin: 18.08.2022  
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

**STEUERKLAUSELN UND GESELLSCHAFT- & UNTERNEHMENSKAUFVERTRÄGEN**

Termin: 23.08.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Markus Wollweber, RA FASStR

**MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)**

Termin: 26.08.2022  
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)**

Termin: 29.08.2022  
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

**UMSATZSTEUER IN DER KFZ-BRANCHE**

Termin: 30.08.2022  
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Pia Brohl, Dipl.-Finanzwirtin (FH) , LL.M., StB, München

**TIPPS UND TRICKS IM DATEV-PROGRAMM RECHNUNGSWESEN**

Termin: 06.09.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Johannes Zolk, Garmisch-Partenkirchen

### DIE ALTERSVERSORGUNG IN DEUTSCHLAND

Termin: 07. und 08.09.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Prof. Dr. Knut Weißflog, Dipl.-Kfm. (Univ.), Dipl.-Handelslehrer (Univ.),  
Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung (FH), Annaberg-Buchholz

### DIGITALISIERUNG UND GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG

Termin: 13.09.2022  
14:00 – 15:30 Uhr

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Osterholz-Scharmbeck

### MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 16.09.2022  
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

### EXCEL – BASICS FÜR EINSTEIGER

Termin: 19.09.2022  
14:00 – 17:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

### DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 9

Termin: 20.09.2022  
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund

### EINSTIEG IN DIE OPTIMALE GESTALTUNG DER PRIVATEN VERMÖGENSVERWALTUNG „HAUS“

Termin: 20.09.2022  
10:00 – 11:30 Uhr

Referent: Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz

### EINFÜHRUNG IN DIE PIVOT-TABELLEN

Termin: 20.09.2022  
14:00 – 17:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

<b>LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)</b>	
Termin:	26.09.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
<b>DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 10</b>	
Termin:	25.10.2022 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund
<b>LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)</b>	
Termin:	27.10.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
<b>MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)</b>	
Termin:	28.10.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
<b>BESTEuerung VON YOUTUBERN, INFLUENCERN &amp; CO</b>	
Termin:	01.11.2022 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz
<b>DIE BESTEUERUNG VON KRYPTO-ASSETS IM LICHT DES BMF KOMPAKT IN 90 MINUTEN</b>	
Termin:	07.11.2022 14:00 – 15:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz
<b>JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER</b>	
Termin:	08.11.2022 09:30 – 11:00 Uhr
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

## STEUERBERATER.DE: STB-SUCHSERVICE DES DSTV

Der StB-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) hat ein neues Gesicht bekommen. Das Erfolgsmodell des DStV ist jetzt unter [www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de) aufrufbar. Seit Jahrzehnten präsentieren sich Verbandsmitglieder unter dem Label des DStV-Suchservices und profitieren von vielen neuen Mandaten.

Sie haben ein Profil im bisherigen StB-Suchservice? Dann haben Sie bereits eine E-Mail von [suchservice@dstv.de](mailto:suchservice@dstv.de) mit einem entsprechenden Link zum komfortablen und unkomplizierten Umzug erhalten. Sollten Sie diese E-Mail nicht erhalten haben, kontaktieren Sie den Deutschen Steuerberaterverband bitte per E-Mail an [suchservice@dstv.de](mailto:suchservice@dstv.de).

Ihren Neueintrag nehmen Sie bequem selbst vor. Mit dem kostenfreien Basis-Paket oder dem kostenpflichtigen Premium-Paket stehen Ihnen zwei Optionen zur Verfügung. Profitieren Sie von den neuen Features, unter anderem einer neu eingeführten Bewertungsfunktionalität sowie verbesserter Auffindbarkeit, z. B. durch eine Karten- und Umkreissuche. Zukünftig haben Sie außerdem als Premium-Mitglied die Möglichkeit, Stellenangebote bequem online in der Stellenbörse aufzugeben.

Kommen auch Sie zu [steuerberater.de](http://steuerberater.de)! ■

### Premium-Paket

Für die **optimale** Präsentation

- ✓ Werbefreies Profil
- ✓ Optische Hervorhebung in den Suchergebnissen / Kartensuche
- ✓ Anzeige vor kostenfreien Profilen in den Suchergebnissen
- ✓ Anzeige des Profils in der Umkreissuche
- ✓ Anzeige des Profilbildes in den Suchergebnissen
- ✓ Hinzufügen unbegrenzt vieler Bilder
- ✓ Angabe unbegrenzt vieler Tätigkeitsbereiche, Branchen und Fremdsprachen
- ✓ Verlinkung auf Ihre Homepage und soziale Medien
- ✓ Nutzung der Stellenbörse
- ✓ Subdomain (z.B. [mustermann.steuerberater.de](http://mustermann.steuerberater.de))
- ✓ E-Mailweiterleitung ([mustermann@steuerberater.de](mailto:mustermann@steuerberater.de))

#### Einen Monat kostenfrei testen.

Wird nicht innerhalb von einem Monat gekündigt, entstehen Kosten von 30 Euro monatlich netto zzgl. 19% USt. (35,70 Euro brutto). Die Abrechnung erfolgt für 12 Monate im Voraus gegen Rechnung. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate.

 Premium-Vorteile nutzen

### Kostenfreies Basis-Paket

Für Einsteiger

- ✓ Basis-Präsentation
- ✓ Maximal Upload eines Bildes
- ✓ Eingabe von 10 Tätigkeitsbereichen, 3 Branchen und 3 Fremdsprachen
- ✓ Anzeige des Profilbildes in den Suchergebnissen
- ✗ Werbefreies Profil
- ✗ Anzeige des Profils in der Umkreissuche
- ✗ Anzeige vor kostenfreien Profilen in den Suchergebnissen
- ✗ Hinzufügen unbegrenzt vieler Bilder
- ✗ Angabe unbegrenzt vieler Tätigkeitsbereiche, Branchen und Fremdsprachen
- ✗ Verlinkung auf Ihre Homepage und soziale Medien
- ✗ Nutzung der Stellenbörse
- ✗ Subdomain (z.B. [mustermann.steuerberater.de](http://mustermann.steuerberater.de))
- ✗ E-Mailweiterleitung ([mustermann@steuerberater.de](mailto:mustermann@steuerberater.de))
- ✗ Optische Hervorhebung in den Suchergebnissen

#### Kostenfrei

Sie erhalten keine Rechnung, Ihr Profil ist dauerhaft kostenfrei. Sie können jederzeit in das kostenpflichtige Premium-Paket wechseln.

 Mit dem Basis-Paket fortfahren

## DURCHBRUCH BEI FRISTVERLÄNGERUNGEN

Der DStV schilderte in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eindringlich den zeitlichen Druck in der Praxis. Der Finanzausschuss gewährt nun mit seiner Entscheidung großzügige Fristverlängerungen für die Steuererklärungen 2020 bis 2024.

Sprichwörtlich sind aller guten Dinge drei. Bei den Corona-Steuerhilfegesetzen dürfen es jedoch gerne mehr sein. Überraschend positive Entwicklungen ergaben sich auf den letzten Metern des parlamentarischen Verfahrens des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes.

### Abgabefristen für Steuererklärungen: Weitreichende Entzerrung der Fristen kommt!

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) sensibilisierte seit letztem Herbst maßgebliche politische Entscheidungsträger in zahlreichen persönlichen Gesprächen beharrlich: Angesichts der Corona-Wirtschaftshilfen und der herausfordernden Umsetzung der Grundsteuerreform seien eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und ein langfristiges Fristenkonzept zwingend notwendig (vgl. u. a. DStV-News 05/2022). Auch in der Anhörung zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz legte er die Nöte der kleinen und mittleren Kanzleien dar (vgl. DStV Stellungnahme S 08/22) – mit Erfolg!

Ein zunächst von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachter Antrag zur Entschärfung des Fristendrucks scheiterte zwar. Parallel hob MdB StB Markus Herbrand, finanzpolitischer Sprecher der

FDP, aber bereits Ende letzten Jahres hervor: Eine Verlängerung der Fristen werde kommen (vgl. DStV-Information vom 13.1.2022). Er stellte nicht zu viel in Aussicht.

So sah bereits der BMF-Gesetzentwurf erste gute Ansätze vor – wie die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und die Rückführung der Verlängerung um jeweils zwei Monate pro Veranlagungsjahr. Zudem gab der Bundesrat erfreuliche Signale: In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf forderte er u. a. eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2021 von beratenen Steuerpflichtigen bis Ende August 2023 (vgl. DStV-Information vom 25.3.2022).

Im parlamentarischen Verfahren solidarisierten sich auch die SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den kleinen und mittleren Kanzleien. Die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf greifen den Vorstoß des Bundesrats auf (vgl. BT-Drs. 20/1906). Und nicht nur das: On top erweitern sie das Fristenkonzept der Bundesregierung im Sinne der Anregungen des DStV! Das schafft langfristige Planbarkeit und ist insbesondere für die kleinen und mittleren Kanzleien ein sehr starkes Signal. Für beratene Steuerpflichtige ergeben sich künftig folgende Fristen:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige
<b>2020</b>	31.8.2022
<b>2021</b>	31.8.2023
<b>2022</b>	31.7.2024
<b>2023</b>	31.5.2025
<b>2024</b>	30.4.2026

**Corona-Bonuszahlungen: DStV kritisiert Branchenbeschränkung**

Der DStV hat seit dem Referentenentwurf kritisiert, dass die geplante Corona-Prämienregelung nur einem eingeschränkten Begünstigtenkreis zugutekommen soll. Auch die Teams in den kleinen und mittleren Kanzleien sind seit Krisenbeginn am Belastungslimit. Der DStV hätte daher eine branchenunabhängige Steuerbefreiung bevorzugt. Alles andere führe zu Spaltungsproblemen innerhalb der Gesellschaft – so der DStV im Hearing. Die Ampelpartner haben den Anwendungs-

bereich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zwar ausgeweitet. Die Begünstigung ist aber nach wie vor primär auf Angehörige der Pflegeberufe zugeschnitten.

Weitere DStV-Positionierungen, etwa zur Verlustverrechnung, können Sie in der Aufzeichnung der Anhörung verfolgen. Die Zustimmung des Bundesrats zu dem Vorhaben wird Mitte Juni erwartet.

Der DStV wurde in der Anhörung durch seine Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein vertreten. ■

Aus dem  
DStV-Forum  
Die Steuerberatung:  
06/2022  
TB-Nr.: 083/22  
Stand: 19.05.2022



Am Rande der Anhörung: MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischen Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion) und RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin)

Bildnachweis: Büro MdB Herbrand

## DAS REFERAT RECHT UND BERUFSRECHT – PRAXISTAUGLICHKEIT DER BERUFLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN IM FOKUS



Das Berufsrecht bildet die zweite wichtige Säule innerhalb der Europa- und Berufsrechtsabteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV). Geleitet wird das Referat Recht und Berufsrecht von Christian Michel. Als Rechtsanwalt behält er die aktuellen Entwicklungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der steuerberatenden und prüfenden Berufe im Blick. Für den nötigen Input aus der Praxis sorgt nicht nur der enge Austausch mit den zuständigen Präsidiumsmitgliedern. Fachlich unterstützt wird die Arbeit zudem durch den

Rechts- und Berufsrechtsausschuss. Auch die Koordinierung der Arbeit des Verbändeforums IT und des Arbeitsstabs Versicherungsfragen fällt in den Aufgabenbereich des Referats. Organisatorisch unterstützt wird die Referatsarbeit durch Gabriela Jahnke. Sie ist zuverlässige Ansprechpartnerin, wenn es um die Koordinierung von Gesprächsterminen und Sitzungen oder andere Anfragen geht.

Das breite Aufgabenspektrum der Referatsarbeit lässt sich anhand einiger Beispiele aus der jüngeren Zeit gut verdeutlichen:

Christian Michel,  
Referatsleiter Recht  
und Berufsrecht  
des DStV

### **Fokus 1: Wachsende Aufgaben in Zeiten von Corona bewältigen**

Die besondere Stellung des Berufsstands als Organ der Steuerrechtspflege ist bekanntermaßen berufsrechtlich verankert. Die damit verbundene besondere Verantwortung wurde mit dem Beginn der Coronakrise schlagartig in den öffentlichen Fokus gerückt. Der Berufsstand hat sich dieser Herausforderung gestellt und die Beantragung der staatlichen Coronahilfen für die betroffenen Unternehmen als sogenannter Prüfender Dritter übernommen, und zwar zusätzlich zu den regulären Aufgaben. Hier war die Einbindung des DSTV in die Austauschrunden mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), dem Bundesfinanzministerium (BMF) und Ländervertretern von essenzieller Bedeutung. Im Tandem, bestehend aus DSTV-Präsident Torsten Lüth und Referatsleiter Christian Michel, konnten wir den fachlichen Input aus der Kanzleipraxis und auf der rechtlichen Seite sicherstellen.

Doch die Herausforderungen halten weiterhin an. Ungeachtet der Entwicklung der Coronalage in diesem Winter wird die Abwicklung der massenweisen Schlussabrechnungen bei den Coronahilfen für den Berufsstand noch einmal eine große Kraftanstrengung bedeuten. Hier muss es darum gehen, das Verfahren für die anstehenden Schlussabrechnungen so auszugestalten, dass sie effizient und in einem praxisgerechten Verfahren durch die Kanzleien abgewickelt werden können, und zwar sowohl IT-technisch als auch organisatorisch. Hier sind wir bereits in einem engen Austausch mit dem BMWi, um unsere Forderungen und Erwartungen zielgerichtet in die Diskussionen mit Bund und Ländern einzubringen.

### **Fokus 2: Vertretungsbefugnisse des Berufsstands klarstellen**

Zusätzlich zu den Coronahilfen haben die Kanzleien während der Pandemie massenweise Anträge auf Kurzarbeitergeld (KUG) für die betroffenen Unternehmen gestellt. Hier hat sich gezeigt, wo in der Praxis der Schuh nach wie vor drückt. Die Vertretungsbefugnisse dürfen sich nicht nur auf die KUG-Anträge beschränken. Alle sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchführung liegen in den Kanzleien. Deshalb müssen die Berufsangehörigen bei Unklarheiten oder im Streitfall auch gerichtlich und außergerichtlich tätig werden dürfen. Für den Bereich der Coronahilfen konnten wir erreichen, dass die Vertretungsbefugnisse des Berufsstands im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gesetzlich geregelt wurden. Dies war ein wichtiger Schritt im Interesse der betroffenen Un-



ternehmen und für die praktische Arbeit in den Kanzleien. Eine solche gesetzliche Klarstellung steht mit Blick auf das KUG allerdings bislang noch aus. Gleiches gilt für das Statusfeststellungsverfahren. Die hierzu ergangene Rechtsprechung bildet die Anforderungen der Praxis in keiner Weise zutreffend ab. Die Mandantenunternehmen erwarten auch hier zu Recht eine Betreuung aus einer Hand. Eine Klarstellung zu den Vertretungsbefugnissen im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist überfällig. Dafür werden wir uns mit aller Kraft einsetzen.

### **Fokus 3: Modernisierung der Berufsausbildung voranbringen**

Ein weiteres Arbeitsfeld des Referats Recht und Berufsrecht bildet der Bereich der beruflichen Bildung. Hier setzen wir uns bereits seit vielen Jahren für eine Förderung des Berufsnachwuchses ein. Wir sind sicher, nur so dem Fachkräftemangel etwas entgegensetzen zu können. Das beginnt bereits bei den Ausbildungsberufen. Die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung erfordert zeitgemäße und praxisgerechte Rahmenbedingungen. Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) haben wir uns daher die Modernisierung der Ausbildung für Steuerfachangestellte zum Ziel gesetzt. Dies ist umso dringender, da die derzeitige Ausbildungsverordnung noch aus dem Jahr 1996 stammt.

Die Neuordnung ist ein komplexes Unterfangen: Zusammen mit DStV-Vizepräsident Christian Böke ist Referatsleiter Christian Michel daher als Sachverständiger auf Bundesebene eingebunden,

um unter der Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gemeinsam mit den Sozialpartnern und den zuständigen Fachministerien sowie Schulvertretern der Länder eine praxisgerechte Neuordnung der Berufsausbildung auf den Weg zu bringen.

### **Fokus 4: Interprofessionelle Zusammenarbeit stärken**

Seit jeher setzt sich der DStV für ein zeitgemäßes Berufsrecht ein. Nur so kann es dem Berufsstand gelingen, auch in Zukunft am Markt handlungs- und wettbewerbsfähig zu sein. Ein gutes Beispiel bilden die jüngsten Anpassungen zu den Berufsausübungsgesellschaften im Berufsrecht der Steuerberater und Rechtsanwälte. Sie sind ein wichtiger Schritt, um die interprofessionelle Zusammenarbeit insbesondere zwischen den steuer- und rechtsberatenden sowie den prüfenden Berufen weiter zu stärken. Hier hatte sich das Berufsrechtsreferat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aktiv eingebracht. Die Anpassungen sollen zum 1. August 2022 in Kraft treten.



**BMD** *Get connected!*  
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

**KANZLEI  
MANDANTEN  
UNTERNEHMEN**  
SOFTWARE VOM  
DIGITALEXPERTEN

*sicher*  
MIT BMD

**Mit BMD in die digitale Zukunft!**

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

**BMD Vorteile auf einen Blick:**

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

**LERNEN SIE UNS KENNEN!**

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf [www.bmd.de](http://www.bmd.de)

**BMD GmbH**  
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 5543920  
E-Mail: [getconnected@bmd.de](mailto:getconnected@bmd.de)

Weitere Hilfestellungen zur Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis werden wir durch Fachbeiträge etwa in der Steuerberatung und weitere Arbeitshilfen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

**Wie geht es weiter?**

Die Herausforderungen im Berufsrecht werden für die Berufsangehörigen in der Praxis nicht kleiner. Im Gegenteil: Sie wachsen zunehmend. Das Berufsrecht wird heute längst nicht mehr allein durch das Steuerberatungsgesetz abgebildet. Hinzu kommen weitere rechtliche Anforderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen etwa im Bereich des Datenschutzes, der Geldwäschebekämpfung oder dem Insolvenzrecht. Der Gesetzgeber ist mit den Jahren nicht müde geworden, den Katalog an Regelungen, die auch die steuerberatenden und prüfenden Berufe betreffen, immer mehr auszuweiten. Vordringliches Ziel der Arbeit des Referats Recht und Berufsrecht wird es daher auch künftig sein, die immer komplexeren Gesetzentwürfe und Initiativen auf ihre Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen und sich frühzeitig in die Verfahren fachlich einzubringen, um den Interessen des Berufsstands gegenüber Politik und Verwaltung wirksam Gehör zu verschaffen. ■

## VBG-GEFAHRTARIF: INFORMATIONEN ZUM NEUEN VORSCHUSSVERFAHREN 2022

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) weist seine Mitgliedsunternehmen aus gegebenem Anlass nochmals auf die Fälligkeit des aktuellen Beitragsvorschusses zum 15.5.2022 hin. Nach dem neuen Vorschussverfahren sind Zahlungen für Mitglieder mit einer Beitragssumme ab 5.000 Euro seit diesem Jahr auf vier Abschlagszahlungen verteilt. Die Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines Beitragsjahres fällig. Berücksichtigt werden die Abschläge sodann bei der Erstellung

des endgültigen Beitragsbescheids im nächsten Jahr. Das Verfahren ersetzt die zuvor praktizierte rückwirkende Erhebung des Beitrags in einer Summe. Allein für Unternehmen mit einer Beitragssumme unter 5.000 Euro erhebt die VBG den Beitrag auch weiterhin in einer Summe. Dieser wird ebenfalls zum 15. Mai eines Jahres fällig.

Das neue Vorschussverfahren gilt seit dem 1.1.2022. Weitere Informationen sind auf der Webseite der VBG abrufbar. ■

Aus dem  
DStV-Forum  
Die Steuerberatung:  
TB-Nr.: 072/22  
Stand: 29.04.2022

## DIGITALISIEREN HEISST NICHT: ZUERST DRUCKEN UND DANN SCANNEN

Die Coronapandemie hat uns allen gezeigt, wie schnell Prozesse, die vorher undenkbar waren, plötzlich an Bedeutung gewinnen. Im Frühjahr 2020 waren Videokonferenzen, Homeoffice oder mobiles Arbeiten noch weit entfernt, kaum zwei Jahre später sind sie nicht mehr wegzudenken. Doch wie verhält es sich mit anderen banalen Dingen wie DRUCKEN-KORRIGIEREN-SIGNIEREN-VERSENDEN-SCANNEN?

Viele Arbeitsschritte sind nötig von der fertigen Steuererklärung bis hin zur Einreichung beim Finanzamt unter vorheriger Einholung des Freizeichnungsdokuments beim Mandanten. Frei-

zeichnung online ist auch nicht gerade die Lösung, denn ohne SMARTLOGIN keine Freizeichnung.

Schriftsätze erst ausdrucken, querlesen, korrigieren und erneut versenden bis hin zur Rückmeldung des Empfängers – oft erst nach mehrfacher Erinnerung: Das kostet unnötig Zeit und verursacht Stress, von entstandenen Papierkosten mal ganz abgesehen.

Der Faktor Zeit spielt natürlich eine immer wichtigere Rolle, denn häufig sind einzuhaltende Termine zu knapp bemessen oder längst überschrit-

Von  
Martina Högel-Stöckle,  
Vorsitzende des  
Ausschuss IT



ten. Angeordnete Quarantänezeiten von bis zu zwei Wochen, egal ob Chefs oder Mitarbeiter, erschweren das Ganze enorm. Wartezeiten aufgrund von Urlaub könnten der Vergangenheit angehören, bei Signaturen mehrerer Geschäftspartner kann der Verursacher der Verzögerung ausfindig gemacht und der Prozess beschleunigt werden. Ausreden, warum dies oder das noch nicht zurückgeschickt wurde, werden hinfällig.

Die Lösung für die genannten „Stressfaktoren“: eine digitale Signaturlösung wie beispielsweise FP Sign, ein Softwarepartner der Datev, DIGISign, Evidos oder DocuSign. Entscheidend bei der Wahl der richtigen Lösung für die Kanzlei wird wohl die Einfachheit der Dokumentenbereitstellung zur Signatur sowie deren revisionssichere Ablage sein.

Sensible Dokumente werden digital, einfach, schnell und rechtskonform unterzeichnet. Binnen Minuten lassen sich Steuerberatungsverträge, Steuererklärungen, Vollmachten, Jahresabschlüsse sowie eine längst nicht abschließend aufgelistete Reihe an Dokumenten und Schriftstücken mit der qualifizierten elektronischen Signatur signieren und im Anschluss rechtssicher ablegen.

Unterschriftenpad und Stifte sind dabei nicht erforderlich, umso interessanter sind solche Signaturlösungen für unseren Berufsstand, denn Termine finden nicht mehr nur in der Kanzlei statt.

Ersetzt wird der bisher postalische Weg durch eine Signaturanforderung per Mail an den Empfänger, der das jeweilige Dokument gegensignieren und/oder delegieren oder sogar ablehnen kann.

Das Anbringen von Stempeln und anderweitigen Hinweisen ist jederzeit im Portal möglich. Zusätzlich kann dieser Signatur noch die Bestätigung einer SMS-Tan hinzugefügt werden, um die Identität des Gegenzeichners nach der Zwei-Wege-Authentifizierung sicherzustellen.

Jahresabschlussberichte mit elektronischem Siegel qualifiziert digital signieren bedeutet: Schreibschutz aktivieren sowie PIN der qualifizierten Signaturkarte eingeben, um den Signaturprozess abzuschließen. Die Arbeitsprozesse werden deutlich vereinfacht und reduziert. Als Voraussetzungen sind DMS Neu sowie je eine Li-

zenz pro unterschriftsberechtigter Person und ein sign-me-Konto für die qualifizierte Signatur unabdingbar.

Zeit- und Papierersparnis ist die eine Seite, künftig monatlich anfallende Softwarekosten von circa 36 Euro bis 165 Euro je nach Bundle sind dann die Kehrseite der Medaille. Für den Mandanten entstehen keine zusätzlichen Kosten und es sind keinerlei Anschaffungen notwendig.

Nun bleibt es abzuwägen, ob Wartezeiten oder Lizenzgebühren tiefer in die Tasche greifen lassen. ■

Aus dem Magazin 2/2022 des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.

ANZEIGE

## OSIRIS – VOLLAUTOMATISIERTE BELEGTRENNUNG MIT KI

Nie wieder stempeln: OSIRIS trennt Belege für Sie. Einfach Dokumente wie gewohnt mit der scannerbox digitalisieren und vollautomatisch trennen lassen! Die Zeitersparnis für Ihre Kanzlei!

**Jetzt unverbindlich beraten lassen.**



Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster  
**NEUE NIEDERLASSUNG:** im Coworking-Space FLEET7 • Fleethörn 7, 24103 Kiel  
 Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: info@foerster-it.de • Internet: www.foerster-it.de

**FÖRSTER:IT**

## VERPACKG – EIN GESETZ, DAS SIE KENNEN SOLLTEN, UM IHRE MANDANTEN VOR SCHADEN UND BUSSGELDERN ZU BEWAHREN



Die Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde im Jahr 2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst und gleichzeitig auch die Zuständigkeit für den Vollzug auf die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) übertragen: Die ZSVR überwacht auch die dualen Entsorger als Systembetreiber. Als Stiftung des privaten Rechts ist sie als beliehene Behörde mit hoheitlichen Aufgaben und einem Zugriff auf eine Vielzahl von Datenbanken ausgestattet, um Anwendungsfälle des Verpackungsgesetzes zu ermitteln. LUCID ist das öffentliche Register der ZSVR, in dem Unternehmen ihre Daten erfassen müssen. Einsehbar ist es für jedermann. Über LUCID erfolgt die Registrierung der Unternehmen, die Einstellung der Datenmeldungen, der Prüfberichte etc.

Auf [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) finden sich umfangreiche Erläuterungen in Form von FAQ, Erklärfilme sowie eine umfassende Datenbank zur Einordnung der Verpackungen. Ergänzende Informationen sind zudem bei den aktuell zehn Systembetreibern erhältlich.

Mit der Novelle des VerpackG aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben wurden im Juli 2021 erhebliche Änderungen ab 2022 beschlossen. Verstöße gegen die verpackungsrechtliche Registrierungspflicht waren bereits im letzten Jahr der häufigste Grund für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Ab dem 01.07.2022 ist ein weiterer Anstieg zu erwarten.

Hinzu kommt das gesetzlich normierte absolute Vertriebsverbot für Waren, wenn der Hersteller/Vertreiber/Inverkehrbringer sich und seine Verpackungsmaterialien nicht bei der ZSVR registriert hat. Verstöße gegen das Vertriebsverbot können mit Bußgeldern von bis zu 200.000 Euro pro Verstoß geahndet werden.

Neben dem seit 01.01.2022 geltenden Verbot der klassischen Kunststofftragetaschen und der Erweiterung der Pfandpflicht auf Flaschen mit Säften etc. gibt es zum 1. Juli 2022 neue Verpflichtungen für Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister sowie deren Nutzer und Kunden.

Viele Mandanten, z. B. Bäcker, Fleischer, Pizzerien und Imbissbetreiber, mussten bislang keine Verträge mit Systembetreibern (dualen Entsorgern) abschließen, weil sie nur vorlizenzierte Serviceverpackungen verwenden. Dieses Verpackungsmaterial, das bereits beim Einkauf vom vorgelagerten Händler bzw. Produzenten über ein duales System

lizenziert worden ist und als lizenziert explizit auf der Eingangsrechnung vermerkt sein muss, war bislang auch nicht bei der ZSVR zu registrieren. Da offenbar die Anzahl der Trittbrettfahrer zu groß geworden ist, müssen sich jetzt auch diese Unternehmen zum 01.07.2022 bei der ZSVR registrieren. Sie erhalten anschließend per Verwaltungsakt von der ZSVR die Befreiung vom Abschluss eines Vertrages mit einem dualen System sowie die Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung von vorlizenzierten Serviceverpackungen. Ein Verstoß dagegen führt zu einem Bußgeld.

Eine weitere neue Registrierungspflicht zum 01.07.2022 ergibt sich für die Mandanten, die nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen. Im Wesentlichen betrifft dies

die Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach dem Gebrauch in der Industrie, beim Handel und beim Gewerbe – also im B2B-Bereich – anfallen und dort entsorgt werden. Darüber hinaus ist auch die Nutzung von Mehrwegverpackungen erfasst. Für diese nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben die Unternehmen bereits seit dem 01.01.2022 erweiterte Hinweis-, Nachweis- und Dokumentationspflichten. Obschon es keine Lizenzierungsentgelte und noch keine Prüfpflichten durch zugelassene Prüfer gibt, ist geplant, dass Kontrollen dieser Aufzeichnungen sukzessive durch Anforderung dieser aufgezeichneten Daten ab Mai 2023 durch die zuständigen Behörden erfolgen. Zudem ist vorgesehen, diese Daten auch nach dem Umweltstatistikgesetz ab 2023 abzufragen. ■

Aus den  
Verbandsnachrichten  
1/2022 des  
Steuerberaterverbandes  
Thüringen e.V.

ANZEIGE



## Die perfekte Lösung!

C&P Capeletti & Perl ist DATEV Solution Partner und seit mehr als 30 Jahren der IT-Partner für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Ob Kanzlei-Organisation, Verfahrens-Dokumentation oder Unternehmen-Online – wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen. Zusätzlich stellen wir mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

## EINE KANZLEI-APP ALS VISITENKARTE UND MEHR?

Von Dipl.-Oec.  
Sascha Lippert,  
Steuerberater, Mitglied  
im IT-Arbeitskreis des  
Steuerberaterverbandes  
Hessen

Heute möchte ich meinen subjektiven Erfahrungsbericht mit unserer eigenen Kanzlei-App vorstellen. Wir nutzen seit Mai 2019 die „Beleg anbei App“ der Firma dimento.com gmbh INTERNET KOMMUNIKATION.

### Warum eine Kanzlei-App und welche Vorteile bringt uns diese?

Anfang 2019 hatten wir uns überlegt, ob es nicht wieder an der Zeit wäre für neue Werbeartikel, die wir unseren Mandanten in Form eines Neujahrsanschreiben zusenden und für Neumandanten als Willkommensgeschenk. Die vor Jahren angeschafften Visitenkarten mit USB-Sticks waren verbraucht, aber diese sind ja in Zeiten von Datenschutz und Virusattacken verpönt und nicht mehr zeitgemäß.

Wäre es nicht sinnvoller in etwas zu investieren, was jeder Mandant täglich sehen kann und woraus wir als Kanzlei noch einen praktischen Nutzen haben?

Jeder hat ein Smartphone mit bis zu 100 Apps und mehr. Wieso nicht die Möglichkeit nutzen, eine App zu haben, die individuell gestaltet werden kann. Auf dem Smartphone des Mandanten wären so der eigene Name, das eigene Logo und dazu noch viele nützliche Features ständig präsent.

Ich hatte von der „Beleg anbei App“ in einer Veranstaltung zur Digitalisierung gehört und nachdem wir den ersten Kontakt und die Leistungsbeschreibung erhalten haben, haben wir uns dazu entschieden unsere eigene App an den Markt zu bringen.

### Was beinhaltet die App?

Wir haben damals mit dem Basispaket angefangen, dieses beinhaltet eine datenschutzkonforme Übermittlung von Belegen an uns. Unsere Mandanten können Bilder und Dokumente egal welcher Art, direkt an den zuständigen Sachbearbeiter senden. Kurze Nachrichten zu dem Dokument sind auch möglich. Eine Zusatzfunktion ist das Ausfüllen eines Bewirtungsbeleges inkl. der Unterschrift bequem am Handy.

Die Gestaltung der Texte, des Kanzleilogos und der Bilder sind weitgehend frei und können individuell gestaltet werden. Es gibt aber auch die Möglichkeit Standardtexte zu übernehmen, falls die Zeit im Büro dafür nicht reicht. Diesen Standard haben wir im Jahr 2019 auch gerne in Anspruch genommen. Im Laufe der Zeit haben wir noch folgende Zusatzmodule hinzugenommen:

- Dokumentenaustausch  
Hier ist es möglich, dass wir dem Mandanten ein Dokument per App übermitteln. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Dokument mit einer Unterschriftsfunktion zu versehen z. B. für eine Zustimmungserklärung. Die Unterschrift kann der Mandant direkt am Handy vornehmen und uns wieder zurücksenden, bequem und sicher.
- Anbindung an DATEV Unternehmen Online und an Meine Steuern  
Die wichtigsten Funktionen sind aber die Anbindungen an DATEV Unternehmen Online und an Meine Steuern. Hier haben unsere Mandanten die Möglichkeit Belege, Rechnungen usw. direkt weiterzuleiten. Es gibt zwar seit Jahren



die „Upload mobil App“ von Datev, die „kostenlos“ ist, aber eine Bindung an unsere Kanzlei ist nicht gegeben. Außerdem bestand im Frühjahr 2019 noch nicht die Möglichkeit Upload mobil für Android zu nutzen, die Freigabe kam erst im zweiten Halbjahr 2019.

Mit unserer Kanzlei-App geht es jetzt genauso und wir haben den Werbeeffect, da unser Logo angezeigt wird und die App sowohl im Playstore als auch in Appstore unter unserem Namen zu finden ist.

### Feedback der Mandanten

Gerade die jüngeren Mandanten finden die Möglichkeit, uns per App Daten zuzusenden einfach und komfortabel. Im Hinblick auf die Nutzung von Meine Steuern finde ich unsere App eine ideale Ergänzung, um den Mandanten die Vorteile von „Meine Steuern“ aufzuzeigen.

Man kann das Thema Digitalisierung zwar nicht mehr hören, aber ich persönlich bin der Meinung, dass in spätestens 2–3 Jahren die Möglichkeit besteht, dass die Belegbilder mit der Steuererklärung an das Finanzamt übermittelt werden können. Die vielen unnötigen Rückfragen seitens des Finanz-

amtes, die aufgrund der fehlenden Belege gestellt werden, sollten dann auch Geschichte sein.

Die Resonanz der Mandanten ist bei denen, die unsere App installiert haben im Großen und Ganzen positiv. Die Anwendung ist selbsterklärend und intuitiv.

Ich gebe aber auch zu, dass die Nutzung der App durch unsere Mandanten derzeit noch ausbaufähig ist, aber daran arbeiten wir.

### Kosten der Erstellung und Nutzung

Die Kosten für die Individuelle App liegen im vierstelligen Bereich. Je nachdem welche Pakete dazu gebucht werden, gibt es einmalige Einrichtungsgebühren. Monatliche Kosten entstehen, wenn z. B. die Funktionen zu DATEV Unternehmen Online oder Meine Steuern genutzt werden. Was löblich ist ist, dass es egal ist, wie viele Mandanten die App nutzen. Hier gibt es keine Kosten, die nutzerabhängig sind. Den Werbeeffect und den Nutzen sollte daher jeder für sich abwägen.

Es gibt noch einige Tools, wie zum Beispiel eine Push Benachrichtigung an den Mandanten, die der jeweilige Sachbearbeiter vornehmen könnte, aber diese Tools kommen für uns noch nicht in Betracht.

Ich möchte nicht für den Anbieter unserer App Werbung machen, mein Anliegen ist die Möglichkeit aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, um unseren Mandanten und uns das Leben zu erleichtern – und das über Endgeräte, die jeder verwendet. Ein Smartphone haben 99% der Mandanten. Warum also nicht dieses Medium nutzen? ■

Aus dem  
Verbandsmagazin  
1/2022 des  
Steuerberaterverbandes  
Hessen e.V.

An dieser Stelle erscheinen jetzt  
regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

## EXCEL MAL EINFACH!

Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter:  
<https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

Von  
Dipl.-Kfm.  
Maximilian Schoichet



### Referent: Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet

- nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI
- Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016
- Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“

In der Rubrik „Excel mal einfach!“ möchte ich dieses Mal gerne die sogenannten **benutzerdefinierten Ansichten** vorstellen, die trotz ihrer Alltagstauglichkeit, recht häufig für viele Excel-Anwender unbekannt sind.

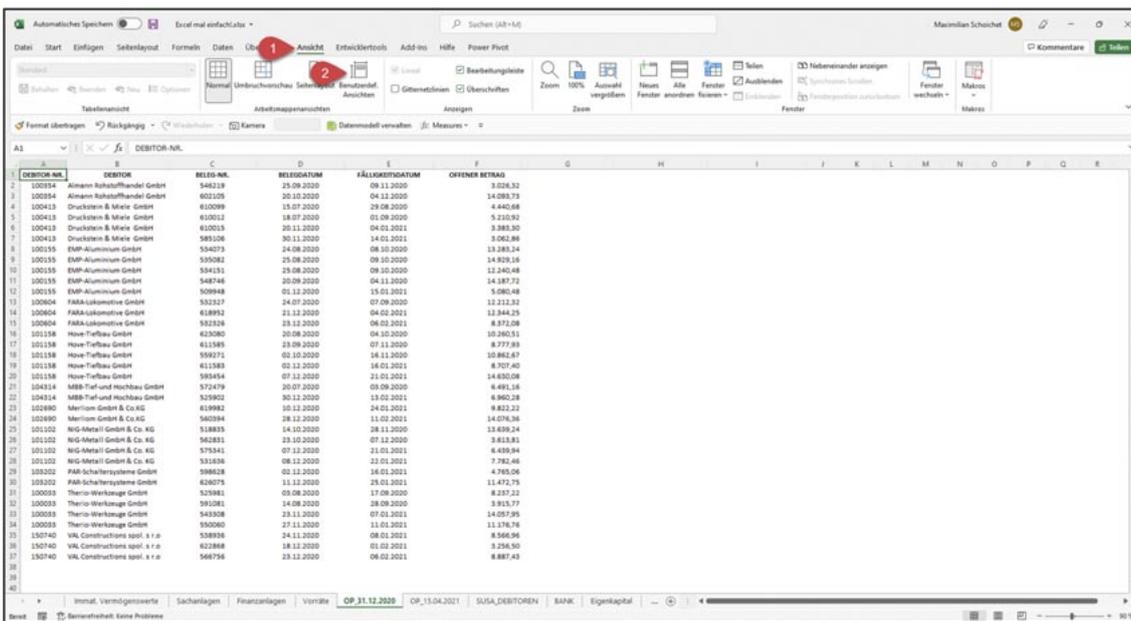
Ein oder mehrere nachfolgende Beispiele haben sicherlich die meisten von uns in der Praxis schon einmal erlebt:

- eine Arbeitsmappe mit vielen Tabellenblättern, in der jedoch für's eigene Tun nur einige wenige Tabellenblätter relevant sind
- eine große Datenmenge, die immer mal wieder nach bestimmten Kriterien hin- und hergefiltert wird
- eine große Tabelle, die man dauerhaft nach rechts und nach links scrollt, um bestimmte Spalten zu sichten bzw. in diesen Spalten zu arbeiten

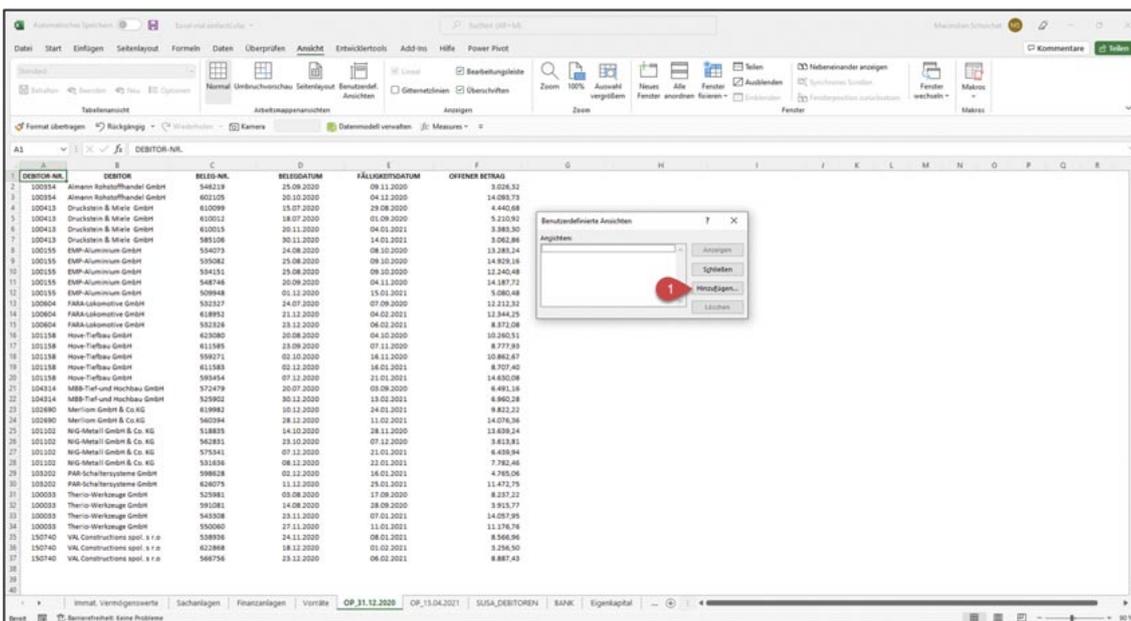
Genau für solche Fälle gibt es in Excel eine gute Abhilfe, nämlich die Möglichkeit mehrere benutzerdefinierte Ansichten zu speichern und bei Bedarf jederzeit aufzurufen.

Im ersten Schritt ist es wichtig die Standardansicht ohne Filterung, ohne ausgeblendete Zeilen bzw. Spalten und ohne ausgeblendete Tabellenblätter als benutzerdefinierte Ansicht abzuspeichern und das geht so:

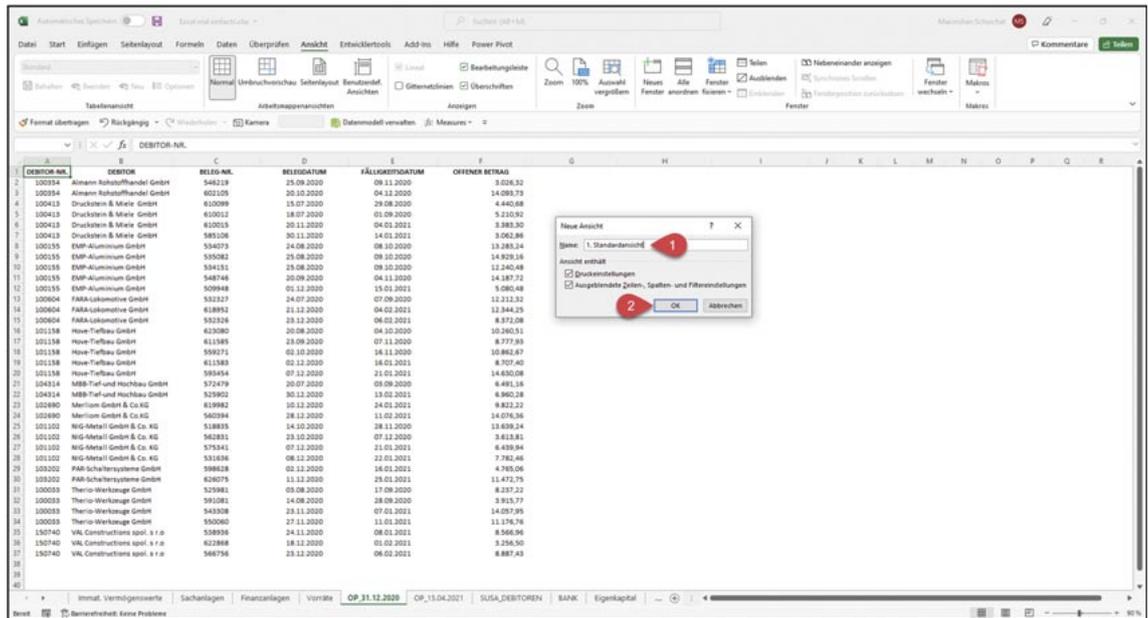
Registerkarte Ansicht → Benutzerdefinierte Ansichten



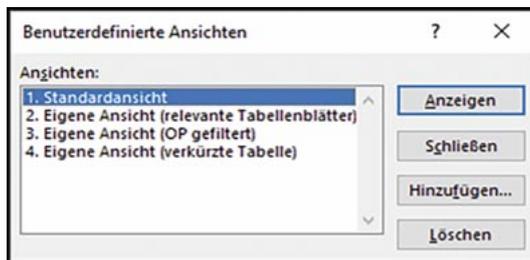
Im Fenster **Benutzerdefinierte Ansichten** die Schaltfläche **Hinzufügen** anklicken.



Als Name für diese Ansicht wird in unserem Beispiel **1. Standardansicht** verwendet.



In den weiteren Schritten können nun sukzessive neue Ansichten erstellt und auf dem gleichen Wege gespeichert werden. Solche einzelnen neuen Ansichten können ausgeblendete Tabellenblätter oder gefilterte Datenlisten oder auch ausgeblendete Zeilen bzw. Spalten beinhalten.



Sollte beispielsweise ich selbst immer nur in drei bestimmten Tabellenblättern arbeiten, so erscheint mir das ständige Scrollen um „meine“ Tabellenblätter zu finden als lästig. Daher wäre die zweite gespeicherte Ansicht **2. Eigene Ansicht (relevante Tabellenblätter)** passend, in der alle für mich nicht relevanten Tabellenblätter ausgeblendet\* sind.

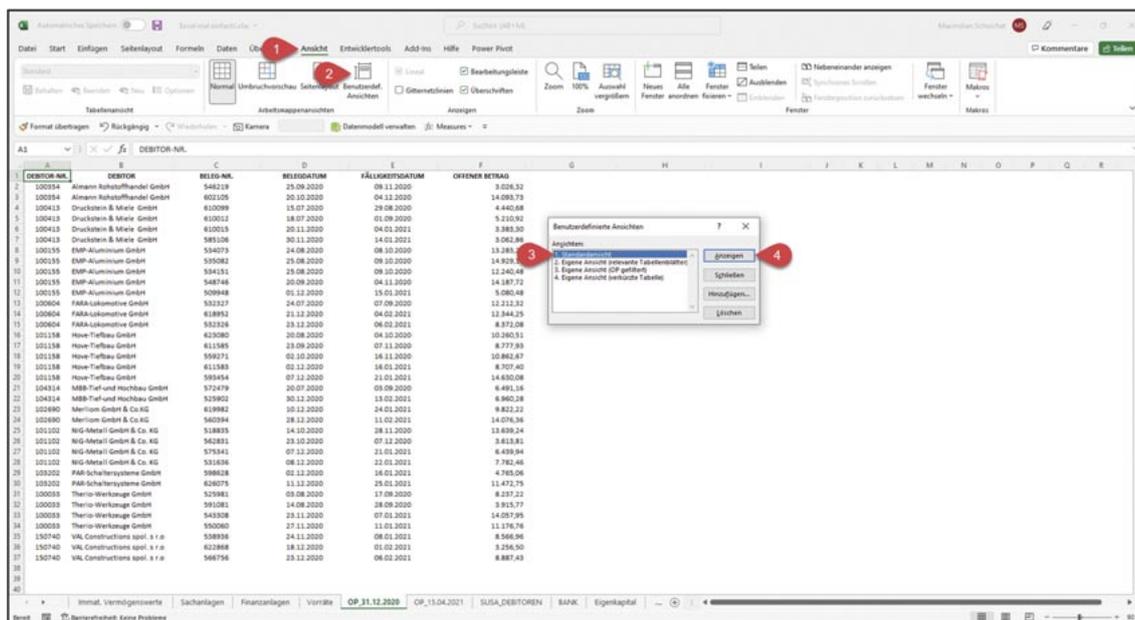
Sobald zum Beispiel eine Besprechung mit meinem Chef stattfindet, ist die nach bestimmten Debitoren vorgenommene Filterung, welche als Ansicht **3. Eigene Ansicht (OP gefiltert)** gespeichert wurde, wichtig und kann ohne erneutes Aussuchen der einzelnen Debitoren sofort angezeigt werden.

Müsste ich des Weiteren in einer unübersichtlich großen Tabelle immer wieder nur bestimmte Spalten bearbeiten, so könnte ich die Ansicht **4. Eigene Ansicht (verkürzte Tabelle)** aufrufen und die unnötigen Spalten der entsprechenden Tabelle wären sofort ausgeblendet.

Nach verrichteter Arbeit rufe ich die Ansicht **1. Standardansicht** auf, damit alle Tabellenblätter, Daten und Spalten wieder zu sehen sind.

Der Wechsel zwischen den einzelnen Ansichten kann wie folgt vorgenommen werden:

**Registerkarte Ansicht → Benutzerdefinierte Ansichten → (eine Ansicht auswählen) → Anzeigen** ■



\* Das Ausblenden von Tabellenblättern erfolgt durch einen Rechtsklick auf das jeweilige Tabellenblatt und die Auswahl des Befehls **Ausblenden**. Zum Einblenden eines ausgeblendeten Tabellenblattes ein beliebiges anderes Tabellenblatt mit der rechten Maustaste anklicken und den Befehl **Einblenden** auswählen. Anschließend in der Liste der ausgeblendeten Tabellenblätter ein Tabellenblatt markieren und mit **OK** das Einblenden bestätigen.

## WERTSCHÄTZENDES FÜHREN, TEIL 5

### Wertschätzende Unternehmenskultur in der Praxis

Wertschätzende Führung zeigt unabhängig von der Größe oder der Branche des Betriebs positive Effekte. Das verdeutlichen unter anderem die Hotelkette Upstalsboom und der Glasereibetrieb Heideglas.

Ein Beispiel für den radikalen Wechsel der Unternehmenskultur hin zu mehr Wertschätzung ist die Hotelkette Upstalsboom mit rund 750 Mitarbeitern. Nach dem schlechten Ergebnis einer internen Mitarbeiterbefragung setzte sie konsequent

einen Paradigmenwechsel für eine ökologische und menschliche Unternehmensführung um. Geschäftsführer Bodo Janssen wollte diesen Transformationsprozess nicht delegieren, sondern damit bei sich selbst anfangen: Über anderthalb Jahre nahm er an Führungsseminaren in einem Benediktiner-Kloster teil. „Da wurden bei mir Steine ins Rollen gebracht“, sagt er. „Zwei Sätze waren besonders wichtig: Führung ist Dienstleistung und kein Privileg. Und: Nur wer sich selbst führen kann, kann andere führen. Über diese Sätze kam ich ins Nachdenken.“

### WERTE, WÜRDE, WANDEL.

Früher seien Entscheidungen zugunsten der Umsätze getroffen worden, auf Kosten der Nachhaltigkeit und der Mitarbeiter. „Das rächt sich irgendwann.“ Die Mitarbeiterkultur sei angstgeprägt gewesen, bis hin zu der Sorge, den Job zu verlieren, weil man irgendwo anecken könnte. In einem ersten Schritt unter dem Motto „radikale Transparenz“ wurden die Mitarbeiter nach ihren Ängsten und Befürchtungen gefragt. Das sollte zeigen: Probleme dürfen angesprochen werden und dürfen gemeinsam gelöst werden. Der zweite Schritt hieß „gemeinsam lernen“: „Wir analysieren: Was war gut? Was war schlecht? Wo wollen wir hin? Zur Transparenz gehört, dass alle Mitarbeiter die unternehmensrelevanten Zahlen kennen.“

Heute ist es für Janssen wichtig, die eigenen Mitarbeiter zu ermutigen, ihre Stärken und ihren persönlichen Lebenssinn zu erkunden. Und die betrieblichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Mitarbeiter ihre Stärken sinnvoll einsetzen können. Zum Leitbild zählen mittlerweile auch Persönlichkeitsentwicklung und die „Vision von



**IMMOBILIEN SERVICE  
ZIMMERMANN  
WILHELM ZIMMERMANN**

**Gutachten für fundierte  
Immobilienbewertungen**



Britta Zimmermann, zertifizierte Immobilien-gutachterin DIAZert (LS)-DIN EN ISO/IEC 17024 und Diplom-Sachverständige (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten. Gutachten für:

- sichere Entscheidungen bei Verkauf/ Kauf/ Schenkung
- gütliche Einigungen bei Erbengemeinschaften/ Scheidungen

Sachkundige Arbeit, detaillierte Erläuterungen und nachprüfbare Verkehrswertgutachten sowie praxisnahe Hilfestellungen erwarten Sie. Lassen Sie uns gemeinsam loslegen!




Frahmredder 7, 22393 Hamburg  
Telefon: 040 - 600 10 60  
www.zimmermann-ivd.de  
info@zimmermann-ivd.de

glücklichen Mitarbeitern“. Je nach Möglichkeit wird auf ihre persönlichen Werte und Wünsche Rücksicht genommen. Sei es durch Fortbildungen, einen internen Arbeitsplatzwechsel oder Maßnahmen für eine ausgewogenere Life-Balance. Regelmäßige Mitarbeiterseminare beinhalten Themen von der Organisationskultur und der Verantwortung des Einzelnen („Sich selbst und andere führen“) bis hin zu persönlichen Fragen („Was ist für mich wesentlich?“).

#### **STARKE EFFEKTE.**

Die Zufriedenheit der Mitarbeiter stieg nach einer Weile um rund 80 Prozent und die Weiterempfehlungsrates der Gäste von 92 auf 98 Prozent. In der Folge ließen sich Umsatz und Gewinn deutlich steigern. Krankmeldungen und Fluktuation verringerten sich. Während Angestellte in der Branche im Durchschnitt anderthalb Jahre in einem Betrieb sind, bleiben Upstalsboom-Mitarbeiter im Schnitt sieben Jahre im Unternehmen. Die Erfahrungen von Bodo Janssen lassen sich in seinem Buch „Die stille Revolution: Führen mit Sinn und Menschlichkeit“ nachlesen.

#### **BETRIEBLICHES GESUNDHEITSMANAGEMENT (BGM).**

Dass das Thema wertschätzende Führung auch in kleineren Betrieben einen hohen Stellenwert einnimmt, zeigt das Beispiel des Glasgroßhandels und der Glaserei Heideglas aus Uelzen in Niedersachsen mit sieben Mitarbeitern. „Wertschätzung fängt bei der Gesundheit der einzelnen Mitarbeiter an“, sagt die Meisterin Tanja Neumann. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nennt handfeste Gründe für die Einführung eines Gesundheitsmanagements: „Gesunde, motivierte und zufriedene

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erzielen auch überdurchschnittliche Leistungen.“ Jeden Montag stehe deshalb ein frischer Obstkorb im Betrieb bereit. Für das „Powernapping“ nach dem Mittagessen gibt es zwei Liegen, um sich kurz auszuruhen. Mit Unterstützung der AOK habe Heideglas erfolgreich ein BGM eingeführt, etwa um ergonomische Arbeitsplatzbedingungen zu schaffen und regelmäßige Sporteinheiten durchzuführen.

#### **VERTRAUENSVOLLE BETRIEBSKULTUR.**

Wichtig ist Tanja Neumann und Unternehmensinhaber Thorsten Neumann eine gute, menschliche und von Vertrauen geprägte Unternehmenskultur: „Es sind vor allem die sogenannten weichen Faktoren wie Wertschätzung, Gerechtigkeit und Fairness am Arbeitsplatz, die sich positiv auf den Krankenstand und die Motivation auswirken.“ Besonderen Wert lege der Betrieb deshalb auf eine transparente Kommunikation: In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen werden die Beschäftigten zum Beispiel gefragt, ob sie sich durch eine Fortbildung weiterentwickeln möchten oder einfach zufrieden sind, wenn sie ihren Job machen können. „Wir wollen, dass unsere Beschäftigten ihre Stärken ausleben und Freude und Sinnhaftigkeit bei ihren Tätigkeiten empfinden.“ Probleme können offen angesprochen und Verbesserungsvorschläge gemacht werden: Gleichzeitig erhielten die Angestellten das Vertrauen und die Freiheit, ihren Aufgabenbereich verantwortungsvoll selbst zu gestalten. Auch für private Schwierigkeiten habe das Unternehmerpaar ein offenes Ohr: „Dass es in einem Familienbetrieb auch mal möglich ist, das Kind mitzubringen oder flexibel bei einem Pflegefall in der Familie zu reagieren, versteht sich von selbst.“ ■

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2020

## VERGÜTUNG FÜR ARCHIV-DVD BEI MANDATSENDE

Von Simon Beyme,  
StB/Syndikus-RA/  
FAfStR, Berlin

Eine Archiv-DVD für den Mandanten zu erstellen, ist mit Kosten verbunden, die z. B. bei der DATEV bei 30 Euro (DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD) bzw. 50 Euro (Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen) liegen. Seitens der Mitglieder kommt deshalb immer wieder die Frage auf, ob diese Kosten dem (ehemaligen) Mandanten weiterbelastet werden können.

Klar ist, dass die Vergütung für die Übersendung der Daten gesondert in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV geregelt werden kann; eine solche „ausdrückliche“ Lösung wird aber selten praktiziert.

Einer Weiterberechnung der Kosten ohne ausdrückliche Vereinbarung wird teilweise entgegengehalten, dass die StBVV für das Erstellen einer Archiv-DVD mit den Altdaten keine Vergütung vorsieht, da § 16 StBVV nur für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gilt. Zudem wird vertreten, dass mit der Herausgabe von Mandantendaten verbundene Kosten zu den „allgemeinen Geschäftskosten“ zählen, die nach § 3 Abs. 1 StBVV mit den Gebühren abgegolten sind (z. B. Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, 10. Auflage 2021, § 3 StBVV, Rz. 8).

Dieser Auffassung stehen insbesondere zwei landgerichtliche Urteile gegenüber. So hat das LG Wuppertal (Urteil vom 16.10.13, 3 O 239/13) entschieden, dass die Anforderung von Datenträgern durch den Mandanten einen gesonderten Auftrag darstellt, der auch gesondert zu vergüten ist. Auch das LG Duisburg (Urteil vom 24.03.16, 4 O 88/13) führt aus, dass jedenfalls die Kosten der



Übersendung zu erstatten sind: „Es gehört zwar zu den berufsrechtlichen Pflichten eines Steuerberaters, bei Mandatsbeendigung Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen auf Anforderung an den ehemaligen Mandanten herauszugeben, diese Pflicht umfasst jedoch keine Übersendung auf eigene Kosten. [...] Die Rücksendung der Unterlagen ist daher auch nicht als Nebenleistung von der im Übrigen gezahlten Vergütung mit abgedeckt.“ Das LG Duisburg differenziert also zwischen dem Herausgabeanspruch, den Steuerberater zu erfüllen haben (es sei denn, es besteht ein Zurückbehaltungsrecht) und den daraus resultierenden Kosten, die der Mandant zu tragen hat. Im Fall des LG Duisburg setzte der Steuerberater für die Übersendung der Unterlagen 55 Euro an, was das Gericht für unbedenklich hielt.

Seit einiger Zeit wird auch in der Literatur mit guten Gründen vertreten, dass § 3 Abs. 1 StBVV nur die allgemeinen Geschäftskosten abdeckt, wohingegen besondere Geschäftskosten, die un-

mittelbar mandatsbezogen sind (z. B. Speicher-gebühren, aber auch eine Daten-DVD), aufgrund §§ 670, 675 BGB abgerechnet werden können (Feiter, DStR 2017, S. 1182). Danach besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz, z. B. bei einer DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen 50 Euro zzgl. Porto und Versand, also insgesamt etwa 60 Euro unmittelbar aus §§ 675, 670 BGB, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Ob auch die aufgewandte Zeit berechnet

werden kann, ist hingegen strittig, da es hierfür keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt (es sei denn, es besteht eine entsprechende Regelung in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV) und fraglich ist, ob es eine „übliche“ Vergütung im Sinne von §§ 612 Abs. 2 BGB ist.

Damit gilt, dass in diesen Fällen zumindest die entstandenen Auslagen nach §§ 670, 675 BGB berechnet werden können. ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2022 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

## GEBÜHRENRECHNUNG PER E-MAIL – WAS IST ZU BEACHTEN?

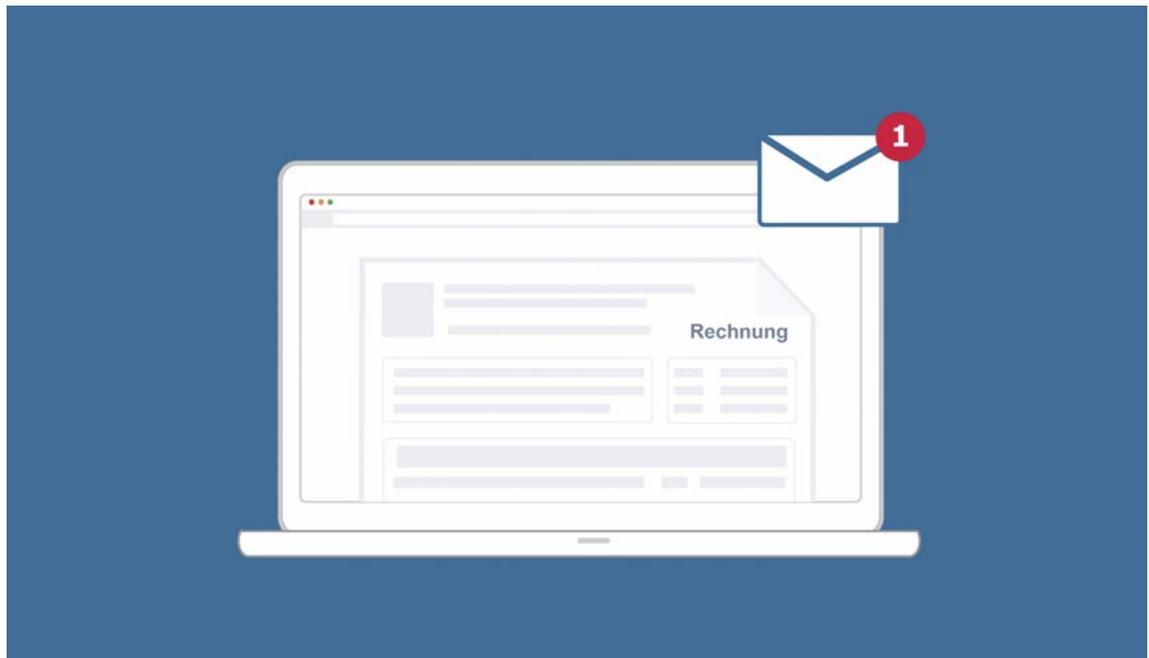
**Frage:** Ich möchte damit beginnen, meine Gebührenrechnungen per E-Mail zu versenden. Was muss ich dabei umsatzsteuerlich und berufsrechtlich beachten? Ich meine gelesen zu haben, dass man mit jedem Mandanten schriftlich das Einverständnis vereinbaren muss. Wie kann bzw. muss das konkret aussehen?

**Antwort:** Richtig ist, dass Mandanten mit der Zusendung elektronischer Rechnungen einverstanden sein müssen. Hierzu sehen § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG seit 01.07.2011 („vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers“) und § 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV seit 01.07.2020 („vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers“) praktisch identische Vorgaben vor. Für die Zustimmung des Emp-

fängers bzw. des Mandanten ist dabei aber keine Form vorgeschrieben, so dass diese grundsätzlich in „jeder“ Form, also auch konkludent erteilt werden kann.

Zur Umsatzsteuer steht in A 14.4 Abs. 1 UStAE, dass hierzu lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen muss, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Die Zustimmung kann z. B. in Form einer Rahmenvereinbarung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt werden. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen. Eine stillschweigende Billigung kann z. B. in der Zahlung

Von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin



des Rechnungsbetrags bestehen (vgl. Leipold in: Sölch/Ringleb, UStG, § 14, Rz. 64, Stand 93. EL Okt. 2021).

Auch berufsrechtlich ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV keine besondere Form für die Zustimmung zum Erhalt von Rechnungen in Textform vorgesehen, so dass die Ausführungen zur Umsatzsteuer entsprechend gelten. Auch hier genügt eine mündliche oder konkludente Zustimmung (Feiter, eKommentar StBVV, § 9, Rz. 3, Stand: 12.07.2021; Beyme, Stbg 2020, S. 325). Die Zustimmung muss auch nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden, § 9 Abs. 1 Satz 3 StBVV. Wenn Sie also in einer E-Mail zur Rechnung oder in der Rechnung selbst eine Zustimmung des Mandanten zum Erhalt von Rechnungen in Textform (z. B. als PDF-Anhang einer E-Mail) erbeten und der Mandant hierauf sein „Ok“ erteilt (ent-

weder ausdrücklich als Antwort auf Ihre Nachricht oder konkludent durch Zahlung der elektronisch übermittelten Rechnung), so müssen Sie dies nicht bei jeder weiteren Rechnung wiederholen.

Auch wenn keine besondere Form für die Zustimmung vorgesehen ist, so ist es aus Nachweisgründen gleichwohl sinnvoll, von Bestandsmandanten einmal eine solche in Textform einzuholen. Hierzu genügt eine E-Mail, in der der Mandant seine Zustimmung erklärt. Für Neumandate kann ein Satz in den Steuerberatungsvertrag aufgenommen werden, dass der Mandant mit elektronisch übermittelten Steuerberaterrechnungen einverstanden ist, so wie es aktuelle Vertragsmuster (z. B. in StBdirekt) bereits vorsehen („Der Mandant ist mit der Rechnungserstellung in Textform einverstanden“). ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2022 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

## DIE BERUFSRECHTE-REFORM 2022 – ALLES WAS SIE ZU IHREM VERSICHERUNGSSCHUTZ WISSEN MÜSSEN

### Die Berufsrechte-Reform und die Umgestaltung der Versicherungssummen

Mit Inkrafttreten der Berufsrechte-Reform am 01. August 2022 muss jede Berufsausübungsgesellschaft, ungeachtet der Rechtsform, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und unterhalten. Diese Pflicht besteht derzeit lediglich für jeden Steuerberater persönlich sowie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Berufsausübungsgesellschaften ohne vollständige Haftungsbeschränkung unterliegen aktuell keiner Versicherungspflicht.

Unter anderem werden auch die Mindestversicherungssummen der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften modifiziert. Zukünftig gilt eine gesetzliche Pflichtversicherungssumme für

- Einzelsteuerberater in Höhe von Euro 0,25 Mio. je Versicherungsfall
- Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Person vorsehen (z. B. GbR und einfache Partnerschaft) in Höhe von mindestens Euro 0,5 Mio. je Versicherungsfall
- Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften in Höhe von mindestens Euro 1,0 Mio. je Versicherungsfall

### Worauf müssen Sie achten?

Die Anpassung der Pflichtversicherungssummen hat auch Auswirkungen auf die Beträge, auf die die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen

begrenzt werden kann. So sieht § 67a StBerG i.V.m. § 55f Abs. 3 StBerG zur vertraglichen Begrenzung von Ersatzansprüchen vor, dass die Haftung eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden kann.

### Die Berufsrechte-Reform und ihre Folgen auf Haftungsbeschränkungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen

Künftig muss eine GbR ebenso wie eine einfache Partnerschaft eine Versicherungssumme von mindestens Euro 2,0 Mio. je Versicherungsfall vorhalten, um ihre Haftung durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) begrenzen zu können. Dagegen wird für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften eine Versicherungssumme von Euro 4,0 Mio. je Versicherungsfall für die wirksame Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen zu vereinbaren sein. Nach derzeit geltendem Recht haben Steuerberatungs-GmbHs zur wirksamen Haftungsbegrenzung durch AAB lediglich eine Versicherungssumme von Euro 1,0 Mio. je Versicherungsfall vorzuhalten.

Doch welche Auswirkungen hat eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Haftungsgrenzen auf bestehende Mandatsverhältnisse?

Für Berufsausübungsgesellschaften, die von der Veränderung der Pflichtversicherungssummen betroffen sind, empfiehlt es sich, rechtzeitig die Anpassung der AAB in den Mandaten vorzubereiten.

Werden die Klauseln der AAB bis zum Inkrafttreten der Berufsrechte-Reform nicht angepasst und erhöht

sich ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Haftungsbegrenzungsbetrag gemäß § 67a StBerG i.V.m. § 55f Abs. 3 StBerG, könnten die Haftungsbegrenzungsklauseln unwirksam werden. Um dem entgegen zu wirken, müssen die Haftungsobergrenzen auf das neue gesetzliche Minimum erhöht werden und die neuen AAB sollten die alten Mandatsbestimmungen mit Wirkung zum 01. August 2022 ersetzen. Gegebenenfalls ist auch eine Klausel denkbar, die klarstellend regelt, dass die weitreichendere Haftung nur zur Geltung kommt, wenn der haftungsbegründende Verstoß nach Inkrafttreten der Berufsrechte-Reform begangen wurde. Diese Handlungsempfehlung betrifft die einfache Partnerschaft sowie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Für Einzelsteuerberater und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung tritt keine Änderung in Kraft.

### **Die Berufsrechte-Reform und die neuen Rechtsformen und Sozierungsmöglichkeiten**

Durch die Gesetzesreform werden künftig alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, einschließlich der Handelsgesellschaften, und nach dem Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Europäische Gesellschaften (wie z. B. die europäische Aktiengesellschaft SE) als zulässige Rechtsformen von Steuerberater-Berufsausübungsgesellschaften zugelassen (§ 49 Abs. 2 StBerG n.F.). Ausländische Gesellschaftsformen (wie z. B. die britische Limited Company) sind generell als Steuerberater-Berufsausübungsgesellschaft nicht zulässig.

In § 49 Abs. 1 S. 2 StBerG wird zudem geregelt, dass zukünftig auch sogenannte Ein-Mann-GmbHs oder -GmbH & Co. KGs zulässig sind.

### **Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft**

Künftig ist die Bildung einer Berufsausübungsgesellschaft über die bisherigen klassischen sozialtätigen Berufe hinaus, grundsätzlich mit allen Angehörigen der freien Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG (z. B. mit Ärzten, Apothekern, Architekten, Ingenieuren etc.) zulässig. Auch Angehörige ausländischer Steuerberaterberufe dürfen, soweit der Beruf hinsichtlich Ausbildung und Befugnissen mit dem Beruf des deutschen Steuerberaters vergleichbar ist, in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sein.

Des Weiteren dürfen zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie anerkannte Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften zukünftig Gesellschafter von Steuerberater-Berufsausübungsgesellschaften sein (§ 55a Abs. 1 S. 1 StBerG n. F.). ■

### **Kontakt**

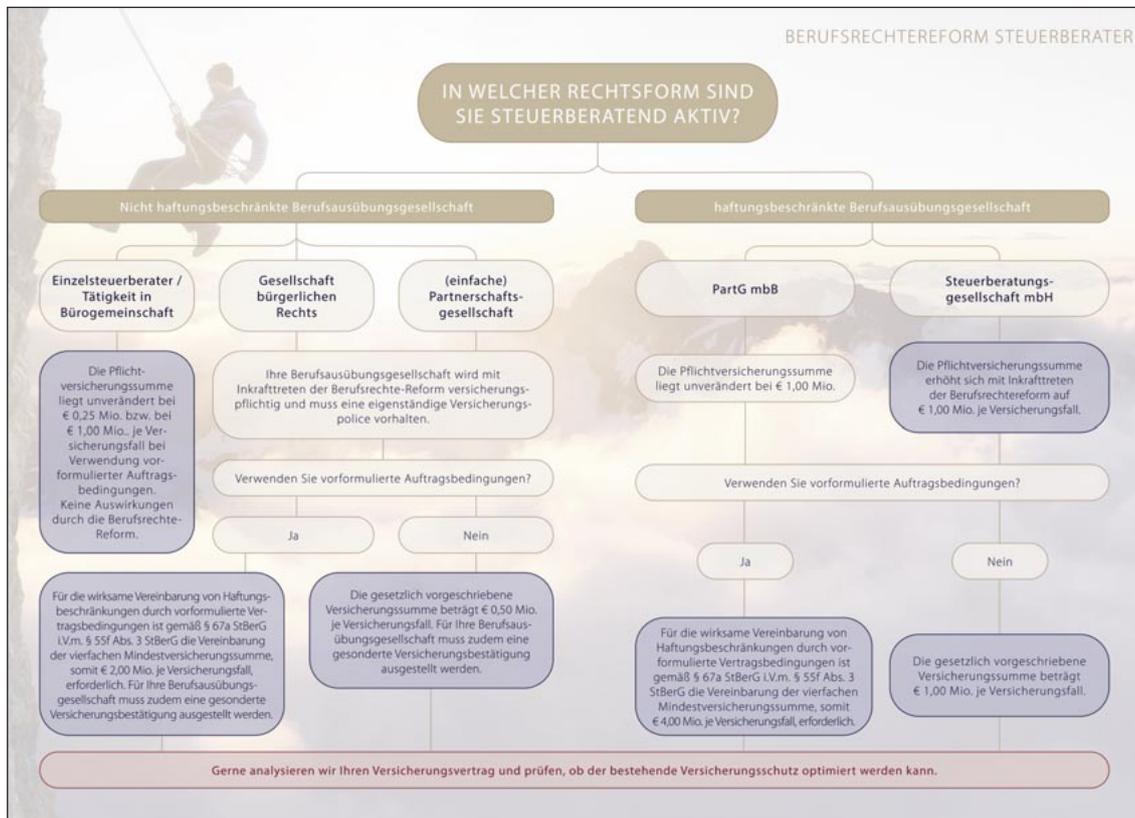
Gerne beraten wir Sie, ob und ggf. welche Auswirkungen die Berufsrechte-Reform konkret für Ihre Kanzlei hat.

Von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH  
Schauenburgerstr. 37, 20095 Hamburg  
Niederlassungsleiter Michael Sabourin  
Tel. 040-3009265-20, Mail: m.sabourin@vlub.de

**Auf einen Blick:**

	Mindestversicherungssumme	Jahreshöchstleistung	Erforderliche Versicherungssumme zur Haftungsbegrenzung durch AAB
<b>Einzelsteuerberater</b>	Euro 0,25 Mio.	Euro 1,0 Mio.	Euro 1,0 Mio.
<b>Nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften</b>			
<b>PartG/GbR/oHG</b>	Euro 0,5 Mio.	mind. Euro 2,0 Mio.*	Euro 2,0 Mio.
<b>Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften</b>			
<b>PartG mbB</b>	Euro 1,0 Mio.	mind. Euro 4,0 Mio.*	Euro 4,0 Mio.
<b>GmbH/AG</b>			
<b>KG/GmbH &amp; Co. KG</b>			

\* vervielfacht mit der Anzahl der Partner/Scheinpartner/Sozien/Geschäftsführer; mind. 4-fach



## GRUNDSTÜCKE UND § 23 ESTG IM LICHT DER AKTUELLEN BFH-RECHTSPRECHUNG

Von Dipl.-Oec.  
Dr. Kai Scharff,  
Steuerberater,  
Hamburg  
office@kaischarff.de

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021<sup>1</sup> hat das BMF erste Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Homeoffice-Pauschale und der Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geklärt. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung weitere Beschlüsse zur Anwendung der Homeoffice-Pauschale getroffen. Auf die aktuellen Entwicklungen wird nachfolgend im Detail näher eingegangen.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen nach Maßgabe von §§ 22 Nr. 2 i. V. m. 23 EstG der Besteuerung.

Dazu gehören nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EstG Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

eines Verkaufs zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung<sup>3</sup> von Grundstücken, nicht aber aus einer Enteignung, resultieren.<sup>4</sup> Im Falle einer Zwangsversteigerung wird von einem „Geschäft“ ausgegangen, weil eine gewisse Möglichkeit zur Abwendung – im Gegensatz zur Enteignung – besteht.<sup>5</sup> Im anhängigen Verfahren bietet sich für den BFH die Gelegenheit, grundsätzlich zur Frage Stellung zu beziehen, wann von einer nicht steuerbaren Zwangslage auszugehen ist. Vergleichbare Sachverhalte sollten offengehalten werden.

Um ein „privates“ Veräußerungsgeschäft handelt es sich bei einer Immobilienveräußerung nicht, wenn dieses Geschäft anderen Einkunftsarten zuzurechnen ist. Durch die Subsidiaritätsregelung in § 23 Abs. 2 EstG ist vor der Besteuerung gem. § 23 EstG immer zu prüfen, ob z. B. ein gewerblicher Grundstückshandel<sup>6</sup> vorliegt.

### § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EstG

Veräußerung von Grundstücken  
bzw. grundstücksgleichen Rechten

#### Frist:

Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als 10 Jahre

#### Nicht steuerbar

Alternative 1: Nutzung im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken

Alternative 2: Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken

### § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EstG

Veräußerungsgeschäfte bei  
anderen Wirtschaftsgütern

#### Frist:

Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als **1 Jahr**

Bei WG, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf 10 Jahre

#### Nicht steuerbar

Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

### § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EstG

**Veräußerung** von Wirtschaftsgütern vor deren **Erwerb**

<sup>1</sup> BMF-Schr. v. 9.7.2021 – IV C 6 – S 2145/19/10006:013

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 28.4.2021 – 2 K 2220/20 E, juris (Zwangsversteigerung)

<sup>3</sup> FG München, Urt. v. 11.3.2021 – 11 K 2405/19, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 11/21

<sup>4</sup> BFH-Urt. v. 23.7.2019 – IX R 28/18, BStBl II 2019, 701 (Enteignung)

<sup>5</sup> Köster/Jungen, DB 2021, 2185

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Bolz, AktStR 2018, 207 m.w.N.

### Praxishinweis

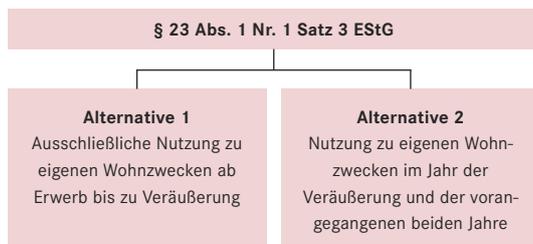
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften können auch aus der Zwangsversteigerung<sup>2</sup> oder

Eine besondere Bedeutung kommt § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EstG zu, weil bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen trotz Einhaltung der 10-Jahresfrist kein privater Veräußerungsgewinn zu erfassen ist.

Ausgenommen von der Besteuerung sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung

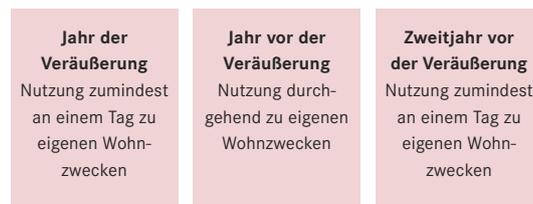
- ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative)

genutzt wurden.



Die Alternative 2 verlangt keine durchgehende „ausschließliche“ Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Vielmehr wird es von der BFH-Rechtsprechung zugelassen, dass im Jahr der Veräußerung und zwei Jahre vor der Veräußerung eine Eigennutzung zumindest an einem Tag ausreichend ist.<sup>7</sup> Der BFH-Rechtsprechung folgt mittlerweile die Finanzverwaltung.<sup>8</sup>

### Übersicht



<sup>7</sup> BFH-Urt. v. 23.7.2019 – IX R 28/18, BStBl II 2019, 701

<sup>8</sup> BMF-Schr. v. 3.9.2019 – BStBl I 2019, 888

ANZEIGE



Hört sich ausgesprochen gut an.





## Professionelle bfd Hörbeiträge für die Bereiche Steuern und Wirtschaft

Gute Arbeit – auch unterwegs: Mit kompakten Hörbeiträgen werden Sie sicher und präzise über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Laufenden gehalten. Ihr Vorsprung – auch auf dem Weg zum Büro völlig entspannt im Bild mit **bfd audio**<sup>®</sup>. Ihre Ansprechpartner im **bfd**-Beratungszentrum Nord, informieren Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – Anruf genügt.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de



**BFH-Urteil vom 1. März 2021 – Ein Entscheidung entgegen dem BMF-Schreiben vom 5.10.2000<sup>9</sup>**

Die Klägerin erzielte im Streitjahr als Lehrerin Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; bei der Ermittlung dieser Einkünfte machte sie – wie auch in früheren Veranlagungszeiträumen – Aufwendungen für ein in ihrer Eigentumswohnung liegendes häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten zulässigerweise bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro geltend. Die Klägerin erwarb die Eigentumswohnung mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 29.6.2012 und veräußerte diese mit Vertrag vom 11.7.2017.

In ihrer Einkommensteuer-Erklärung 2017 gab sie einen aus dieser Veräußerung resultierenden, anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfallenden Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von rd. 11.000 Euro an.

Die Klägerin wandte sich gegen die Erfassung dieser Einkünfte. Das FG Baden-Württemberg gab der Klage mit der Begründung statt, dass das häusliche Arbeitszimmer mangels Einzelveräußerbarkeit kein Wirtschaftsgut sei.<sup>10</sup>

Der BFH sah die Revision als unbegründet an.

<sup>9</sup> BFH-Urteil vom 1.3.2021 – IX R 27/19, DStR 2021, 1692

<sup>10</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.7.2019 – 5 K 338/19, EFG 2020, 46

Das Tatbestandsmerkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen (auch selbst) bewohnt wird.

Ein häusliches Arbeitszimmer im Zusammenhang mit Überschusseinkünften wird zumindest zeitweise auch für eigene Wohnzwecke i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG genutzt, da eine nahezu ausschließliche Nutzung für berufliche Zwecke für den Werbungskostenansatz ausreicht<sup>11</sup> und eine (mögliche) geringfügige Nutzung des Raums zu eigenen Wohnzwecken als ausreichend erachtet wird.<sup>12</sup>

Von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist auch auszugehen, wenn das Objekt nur zeitweilig bewohnt wird, sofern es in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Der BFH schließt auch Zweitwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, in die Steuerbegünstigung ein.<sup>13</sup>

Die Entscheidung des BFH in der Rechtssache IX R 27/19 erging zu einem im Rahmen von Überschusseinkünften genutzten häuslichen Arbeitszimmer. Das häusliche Arbeitszimmer gilt auch als zu eigenen Wohnzwecken genutzt, so dass eine Besteuerungsausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG anwendbar ist. Auf den Umfang des Werbungskostenabzugs kommt nicht an. Wird in 2020 und 2021 bei den Überschusseinkünften eine Homeoffice-Pauschale von 5 Euro (täglich – max. 600 Euro im VZ) geltend gemacht,<sup>14</sup> liegt ebenso keine schädliche Fremdnutzung i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG vor.

### Praxishinweis

Die Finanzverwaltung hat beschlossen, die BFH-Entscheidung in der Rechtssache IX R 27/19 amtlich zu veröffentlichen und in allen noch offenen Fällen zur Anwendung kommen zu lassen. Zu einer Anpassung des bisherigen BMF-Schreibens<sup>15</sup> dürfte es ebenso wie zu einer Anpassung des bisherigen Erklärungsvordrucks kommen.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer Betriebsvermögen im Rahmen von Gewinneinkünften dar, finden die Urteilsgrundsätze der Revisionsentscheidung keine Anwendung.<sup>16</sup> Der BFH geht bezüglich des häuslichen Arbeitszimmers von notwendigem Betriebsvermögen aus, sofern kein eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil von untergeordneter Bedeutung vorliegt.<sup>17</sup>

### Praxishinweis

In der BFH-Entscheidung in der Rechtssache IX R 27/19 kam es nicht auf die Frage an, ob das häusliche Arbeitszimmer überhaupt ein Wirtschaftsgut ist.<sup>18</sup> Die Vorinstanz ging noch davon aus, dass die gesamte Eigentumswohnung und nicht das häusliche Arbeitszimmer das einheitliche Wirtschaftsgut sei. Die Wirtschaftsguteigenschaft des häuslichen Arbeitszimmers wurde mangels Einzelveräußerbarkeit abgelehnt. Die zu den Gewinneinkünften ergangene BFH-Rechtsprechung<sup>19</sup> geht auf diese Diskussion<sup>20</sup> – zumindest bislang – nicht näher ein.

<sup>11</sup> BFH-Beschluss v. 27.7.2015 – GrS 1/14, BStBl II 2016, 265

<sup>12</sup> a. A. BMF-Schr. v. 5.10.2000 – IV C 3 – S 2256 – 263/00, BStBl I 2000, 1383 Rz. 21

<sup>13</sup> BFH-Urt. v. 3.9.2019 – X R 8/18, BStBl II 2020, 122 Rz. 22

<sup>14</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG

<sup>15</sup> BMF-Schr. v. 5.10.2000 – BStBl I 2000, 1383 Rz. 21

<sup>16</sup> Schiebl, jurisPR-SteuerR 34/2021 Anm. 4

<sup>17</sup> BFH-Urt. v. 16.6.2020 – VIII R 15/17, BStBl II 2020, 841

<sup>18</sup> BFH-Urt. v. 1.3.2021 – IX R 27/19, DStR 2021, 1692 Rz. 25

<sup>19</sup> BFH-Urt. v. 16.6.2020 – VIII R 15/17, BStBl II 2020, 841

<sup>20</sup> Kanzler, NWB 39/2020, 2880 m.w.N.

**Exkurs: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und Blick in die aktuelle Rechtsprechung**

Das Tatbestandsmerkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen (auch selbst) bewohnt wird.

**Praxishinweis**

Eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

ergibt sich auch bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung genutzt werden.

Nach Auffassung des FG München<sup>21</sup> löst ein in einer Kleingartenanlage in einem sog. Wochenend- und Ferienhausgebiet gelegenes, voll erschlossenes Gartenhaus keine Eigennutzung aus, sofern dieses baurechtlich nicht ganzjährig bewohnt werden darf. Die geduldete ganzjährige Eigennutzung ändert hieran nichts. Der im Entscheidungsfall berücksichtigte Veräußerungsgewinn betrug 82.000 Euro. Eine abschließende Klärung bleibt dem BFH vorbehalten. Gleichwohl sollten Berater die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Be-

<sup>21</sup> FG München, Urt. v. 15.9.2020 – 2 L 1316/19, EFG 2021, 762 Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 5/21



steuerungsgefahren bereits gegenwärtig berücksichtigen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erweist sich gerade bei Trennungs- und Scheidungsfällen als problematisch. Eine unentgeltliche Wohnungsüberlassung an ein kindergeldberechtigtes Kind wird zwar dem Eigentümer als Eigennutzung zugerechnet.<sup>22</sup> Die unentgeltliche Überlassung eines Wirtschaftsguts an andere – auch unterhaltsberechtigten – Angehörige (z. B. getrenntlebende (Ex-)Ehefrau) stellt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG dar.

### Praxishinweis

Wird ein Gebäude an ein kindergeldberechtigtes minderjähriges Kind unentgeltlich überlassen und lebt in dem Gebäude auch der (Ex-)Ehemann-/Lebensgefährte bzw. die (Ex-)Ehefrau/Lebensgefährtin, kommt die Eigennutzungsfiktion nicht zur Anwendung, da das minderjährige Kind nicht zur selbständigen Haushaltsführung in der Lage ist.<sup>23</sup>

### BFH-Urteil vom 25. März 2021 – Berechnung der 10 Jahresfrist<sup>24</sup>

Am 20. Dezember 2002 gaben der Kläger und seine Ehefrau ein notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb einer Eigentumswohnung in X ab, das der Veräußerer mit notariell beurkundeter Annahmeerklärung vom 7. Januar 2003 annahm. Das vom Kläger und seiner Ehefrau zur Erzielung von

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzte Immobilienobjekt befand sich in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 27. Dezember 2012 veräußerten der Kläger und seine Ehefrau die Immobilie. Nach § 4 des Kaufvertrags sollte der Kaufpreis binnen zehn Tagen fällig sein, nachdem den Vertragsparteien die Mitteilung des Notars zugegangen war, dass die sanierungsrechtliche Genehmigung zum Kaufvertrag nach § 144 BauGB vorliege.

Die für die Eigentumsumschreibung erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der zuständigen Gemeindebehörde am 5. Februar 2013 erteilt. Aus der Veräußerung erzielten der Kläger und seine mit ihm im Streitjahr zusammen veranlagte Ehefrau unstreitig einen Gewinn von rd. 200.000 Euro.

Das Finanzamt nahm im Einkommensteuerbescheid 2013 – entgegen der Auffassung der Kläger – sonstige Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft in Höhe von rd. 200.000 Euro an.

Die hiergegen erhobene Klage wies das FG München als unbegründet zurück.<sup>25</sup>

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Der Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG bestimmt sich nach

<sup>22</sup> BMF-Schr. v. 5.10.2000 – IV C 3 – S 2256 – 263/00, BStBl I 2000, 1383 Rz. 23

<sup>23</sup> FG München, Urt. v. 15.9.2020 – 2 L 1316/19, EFG 2021, 762 Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 5/21; siehe auch Hessisches FG v. 30.9.2015 – 1 K 1654/14, EFG 2016, 201 rkr.

<sup>24</sup> BFH-Urteil vom 25.3.2021 – IX R 10/20, DStR 2021, 1746

<sup>25</sup> FG München, Urt. v. 7.11.2019 – 10 K 2075/18, EFG 2020, 1614

dem beiderseits bindenden obligatorischen Vertragsabschluss.

Der Anschaffungszeitpunkt bestimmt sich nicht nach dem notariell beurkundeten Angebot zum Eigentumserwerb der ETW, sondern nach dem Zeitpunkt der beurkundeten Annahmeerklärung.

Der Veräußerungszeitpunkt bestimmt sich nach dem notariell beurkundeten Kaufvertrag.

Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung außerhalb der Veräußerungsfrist verschiebt den Veräußerungszeitpunkt nicht, weil mit der übereinstimmenden Willenserklärung innerhalb der Haltefrist eine beiderseitige Bindung eingetreten und eine einseitige Vertragsauflösung nicht mehr möglich war.

Die Rezensionsentscheidung in der Rs. IX R 10/20 führt die Gefahr der Fristenberechnung auf Grundlage der obligatorischen Geschäfte vor Augen. Auf den Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums kommt es nicht an.

Maßgeblich ist die rechtsgeschäftlich bindende Erklärung beider Vertragsparteien innerhalb der Veräußerungsfrist.<sup>26</sup>

Ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft wird zwar erst mit dem Eintritt der Bedingung voll wirksam, bindet jedoch die Beteiligten bereits mit der Abgabe übereinstimmender Erklärungen. Demzufolge ist es bei Anwendung von § 23 EStG unerheblich, ob die Bedingung erst nach Ablauf der Haltefrist eintritt, denn die Vertragspartner können sich schon vor Eintritt der Bedingung nicht mehr einseitig lösen. Der Zeitpunkt der Einigung ist maßgeblich.

Anderes gilt nur für den Fall, dass es sich um eine notwendige privatrechtliche Genehmigung eines an dem Rechtsgeschäft Beteiligten handelt. In diesem Fall hat es der Beteiligte selbst in der Hand, sich durch die Verweigerung der Genehmigung noch einseitig vom Rechtsgeschäft zu lösen.

### Praxishinweis

Eine unzutreffende Auskunft über die Steuerpflicht von veräußerten Grundstücken gem. § 23 EStG kann eine Haftung des Notars auslösen.<sup>27</sup> ■

<sup>26</sup> Weitergehend H 23 EStH „Anschaffung ist auch“

<sup>27</sup> OLG Köln, Beschl. v. 12.7.2021 – 7 U 139/20, juris

## FÄLLIGKEITSERFORDERNIS BEI REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDEN EINNAHMEN UND AUSGABEN

Urteil vom 16.02.2022 – X R 2/21

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzen sog. regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) voraus, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Ende des Kalenderjahres ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht nur gezahlt, sondern auch fällig geworden sind.

Der Kläger ermittelte seinen gewerblichen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Er zahlte die Umsatzsteuer für die Monate Mai bis Juli 2017 verspätet erst am 09.01.2018, machte die Zahlung dennoch als Betriebsausgabe für das Streitjahr 2017 geltend. Das Finanzamt (FA) gewährte den Abzug nicht. Es meinte, es lägen keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben im Sinne des EStG vor, da die betroffene Umsatzsteuer nicht rund um die Jahreswende 2017/2018, sondern weitaus früher fällig geworden sei. Einspruch und Klage gegen den Einkommensteuer- und Gewerbesteuerermessbescheid hatten keinen Erfolg.

Der BFH wies die Revision zurück. Zwar handele es sich – so die Begründung – bei Umsatzsteuerzahlungen um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Der Kläger habe die dem Streitjahr 2017 wirtschaftlich zuzuordnende Umsatzsteuer auch innerhalb kurzer Zeit nach dem 31.12.2017 gezahlt. Hinzukommen müsse aber, dass die jewei-



lige Ausgabe auch kurze Zeit vor bzw. nach Ende des Jahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit fällig geworden sei. Dies folge aus dem Zweck der § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG, der eine Ausnahme des ansonsten für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung geltenden Zu- bzw. Abflussprinzips darstelle. Durch die Regelung sollten steuerliche Zufälligkeiten vermieden werden, die dann entstünden, würde man die Zahlung – je nach Zahlungszeitpunkt – mal in dem einen oder mal in dem anderen Jahr berücksichtigen. Deswegen sei notwendig, dass die Zahlung auch innerhalb des mit zehn Tagen festgelegten kurzen Zeitraums rund um den Jahreswechsel zahlbar – d. h. fällig – geworden sei. Andernfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen. Eine solche Handhabung widerspräche dem grundsätzlich für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung geltenden Prinzip der Kassenrechnung. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 21/2022 vom  
27.05.2022

## WEGZUGSBESTEuerung NACH DEM AUSSENSTEUERGESETZ (ASTG)



### Urteil vom 08.12.2021 – I R 30/19

Die sog. Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG) soll den nationalen Besteuerungsanspruch bezogen auf einen in Deutschland erwirtschafteten Vermögenszuwachs bei Kapitalanlagen sichern – ein Anwendungsbeispiel ist die Situation der unentgeltlichen Übertragung solcher Vermögenswerte auf Personen, die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dabei kommt die auf den Übertragungszeitpunkt bezogene Besteuerung auch dann in Betracht, wenn das Recht Deutschlands zur Besteuerung der in den unentgeltlich übertragenen Anteilen ruhenden stillen Reserven nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 08.12.2021 – I R 30/19 entschieden.

Ein Vater übertrug auf seinen in den USA ansässigen Sohn einen Anteil an einer deutschen GmbH, deren Vermögen überwiegend aus im Inland belegenem Grundvermögen bestand. Zeitnah übertrug er auch Anteile auf seine Ehefrau.

als teilentgeltliche Erwerbe. Für den unentgeltlichen Teil der Übertragung auf den Sohn waren sie der Auffassung, die Voraussetzungen für eine „Wegzugsbesteuerung“ seien erfüllt.

Dies hat der BFH bestätigt. Auch wenn der Gesetzgeber im Zuge der Reform des AStG die „Beschränkung des nationalen Besteuerungsrechts“ ausdrücklich in einem neuen Tatbestand angeführt habe, bestehe kein Zweifel daran, dass er auch weiterhin Fälle in den Grundtatbestand der „Wegzugsbesteuerung“ habe einbeziehen wollen, in denen es nicht zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an Veräußerungsgewinnen (wie z. B. bei den Anteilen an einer Immobiliengesellschaft nach dem Abkommensrecht mit den USA) komme. Eine entsprechende einengende Auslegung sei auch nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, denn es habe im Streitfall die den sofortigen Besteuerungszugriff rechtfertigende abstrakte Gefahr bestanden, dass die GmbH (etwa durch Umschichtung ihres Vermögens) ihren Charakter als Immobiliengesellschaft verlieren könnte, ohne dass hieran eine Besteuerung in Deutschland geknüpft wäre. Dieser Auslegung steht weder Abkommensrecht noch Unionsrecht entgegen; insbesondere scheide eine Berufung auf die sog. Kapitalverkehrsfreiheit aus, da sich bezogen auf Schenkungen seit dem maßgebenden Stichtag (31.12.1993) keine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben habe. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 22/2022 vom  
27.05.2022

Das Finanzamt und das Finanzgericht behandelten die Übertragungen wegen der nicht wertentsprechenden Höhe der jeweiligen Gegenleistung

## BSG KASSIERT NETTOLOHNOPTIMIERUNG

### Nettolohnoptimierung und seine Fallstricke



Von Klaus Peter Reidt,  
Sachverständiger  
für Sozialversiche-  
rungsrecht und  
Rentenberater

- 1) **BSG Urteil bekräftigt das Zusätzlichkeits-  
erfordernis**
- 2) **DRV warnte bereits vor Nacherhebungen  
und Säumniszuschlägen**
- 3) **Prüfdienst DRV Bayern Süd stellte Bescheide  
unter Vorbehalt**

Mit seiner Entscheidung vom 23.02.2021<sup>1</sup> bestätigt das Bundessozialgericht (BSG) zwar den beitragsrechtlich wirksamen Entgeltverzicht, hat jedoch die Zusätzlichkeit und damit die Beitragsfreiheit der anstelle des entfallenen Entgeltbestandteils gewährten Zuwendung in Form von

steuerfrei behandelten Tankgutscheinen und Werbeflächenentgelten des Arbeitgebers ausgeschlossen. Das vorgenannte Urteil des Bundessozialgericht (BSG) steht der bisher vertretenen Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entgegen. Insofern ist das beitragsrechtliche Zusätzlichkeitserfordernis unter Beachtung der Grundsätze des BSG neu zu definieren.

Tankgutscheine & Entgelte für die Bereitstellung von Werbeflächen waren der Streitpunkt vor dem Bundessozialgericht (BSG) am 23.02.2021.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Urteil vom 23.02.2021 - B 12 R 21/18 R - (USK 2021-6)

<sup>2</sup> Terminbericht Nr. 6/21 zu AZ: B 12 R 21/18 R.

## 1. Sachverhalt<sup>3</sup>

Die Klägerin ist ein nicht tarifgebundenes Unternehmen. Sie vereinbarte mit den beigeladenen Arbeitnehmern im Rahmen einer Nettolohnoptimierung individuelle Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die bisherige Bruttovergütung wurde parallel zum neuen Bruttobarlohn weitergeführt, um auf ihrer Basis künftige Gehaltsansprüche wie Lohnerhöhungen, Urlaubsgeld oder Abfindungsansprüche zu berechnen. Zugleich wurden „neue Gehaltsanteile“ vereinbart, von denen im Revisionsverfahren nur noch die Gewährung von Tankgutscheinen und die Zahlung von Entgelten für die Bereitstellung von Werbeflächen streitig waren.

### a) Entscheidung des BSG:

Das BSG hob die Entscheidung des bayerischen Landessozialgerichts (LSG)<sup>4</sup> auf und entschied: Sowohl die Tankgutscheine als auch die Werbeflächenentgelte sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.

<sup>3</sup> Aus dem Terminbericht 6/21.

<sup>4</sup> Bayerisches Landessozialgericht - L 14 R 586/14, 14.09.2017.

### b) Fallstrick Lohnverzicht

Im Zuge der Vereinbarung eines Lohnverzichts traten die vertraglich als „neue Gehaltsanteile“ bezeichneten Tankgutscheine und die Werbeeinnahmen teilweise an die Stelle des ursprünglichen Bruttoloehns und glichen den Verzicht insoweit aus. Sie sind damit als teilweises Surrogat für den Entgeltverzicht geleistet worden.

### c) Versagung Beitragsfreiheit

Aus diesem Grund sind die Tankgutscheine auch nicht über § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV von der Zurechnung zum Arbeitsentgelt ausgenommen. Denn sie wurden nicht „zusätzlich“ zum Lohn oder Gehalt gewährt, sondern als integraler Bestandteil der vereinbarten neuen Vergütung. Als Geldsurrogat waren die auf einen bestimmten Betrag begrenzten Tankgutscheine keine Sachbezüge, die bei Unterschreitung der steuerlichen Bagatellgrenze beitragsfrei wären.

Die Werbeflächenentgelte wurden ungeachtet der Rechtsnatur ihrer vertraglichen Grundlage „im Zusammenhang“ mit der Beschäftigung erzielt. Auch sie wurden als „neue Gehaltsanteile“ im Gegenzug zum Lohnverzicht vereinbart und damit als Surrogat für den Lohnverzicht nicht „zusätzlich“ gewährt.

## 2. Warnung der DRV in summa-summarum

Für Entgeltabrechner und Mandanten immer wesentlich: Die Regeln und Grenzen einer Nettolohnoptimierung zeigte die DRV bereits in ihrem



Veröffentlichungsorgan summa-summarum 3-2020 auf, aus dem auszugsweise wie folgt wiedergegeben wird:

„Ziel ist es, steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgeltbestandteile in steuer- und sozialversicherungsfreie bzw. -begünstigte Arbeitgeberleistungen umzuwandeln, um insgesamt die Abgabenlast zu verringern.“

Die DRV verweist zu Recht zunächst auf die Bestimmung des § 14 SGB IV, wonach zunächst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden, zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (AE) gehören.

**a) Nur unter den Voraussetzungen der SvEV können**

- bestimmte Zuwendungen
- nicht dem AE zugerechnet werden,
- sofern sie vom Arbeitgeber nach den Regelungen des Steuerrechts
- lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden.

Dies gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 4a SvEV näher bezeichneten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen jedoch nur dann, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

**b) Blick in die Besprechungsergebnisse (BE)**

Als Quellen für eine rechtsichere Entgeltabrechnung dienen insbesondere die BE der Spit-

zenorganisationen. Für den erfahrenen Entgeltabrechner und die FA LuG gehört dies bereits zum Grundverständnis. Der guten Ordnung halber sei hier nochmals angeschnitten:

**c) Zusätzlichkeitserfordernis**

Das Zusätzlichkeitserfordernis wurde bereits in dem BE vom 2./3. November 2010, TOP 6 und zuletzt am 20./21. November 2013, TOP 7 behandelt. Hier wurden die Grundzüge eines wirksamen Entgeltverzichts bzw. einer Entgeltumwandlung mit Hinweis auf die BSG Entscheidung vom 02.03.2010<sup>5</sup> festgelegt.

**d) Grenzen der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit**

Die DRV warnte: Die arbeitsrechtliche Zulässigkeit kann daran scheitern, dass ein solcher „Gehaltsverzicht“

- gegen zwingendes Arbeitsrecht wie
- das Mindestlohngesetz (MiLoG),
- gegen allgemeinverbindliche Tarifverträge nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) oder
- gegen zwingend anzuwendende Tarifverträge bzw.
- Rechtsverordnungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) verstößt.

Zudem können auch unmittelbar oder aufgrund von Bezugnahmeklauseln geltende Haus- oder Branchentarifverträge oder entsprechende Betriebsvereinbarungen eine Gehaltsumwandlung verbieten, soweit diese Vereinbarungen keine entsprechenden Öffnungsklauseln beinhalten.

<sup>5</sup> AZ: B 12 R 5/09 R – (USK 2010-40).

**e) Die Novation**

Eine Gehaltsumwandlung sei sozialversicherungsrechtlich auch nur zulässig, wenn sie im Sinne eines Neuvertrages (Novation) auf die Zukunft gerichtet ist. Es reicht damit keinesfalls aus, die bestehenden vertraglichen Gehaltsabreden im Sinne einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Optimierung buchhalterisch umzuwidmen, um eine möglichst hohe Nettovergütung zu erzielen.

**f) Beispiel Kindergartenzuschuss**

Eine Regelung, welche die „Gehaltsumwandlung“ mit einer auflösenden Bedingung oder einer Rückfallklausel in den ursprünglichen Vertragszustand vorsieht, würde demnach nicht zu einer zulässigen „Gehaltsumwandlung“ im Sinne der o. g. Rechtsprechung des BSG führen. Das kann z. B. bei der Umwandlung von Arbeitsentgelt in einen Kindergartenzuschuss der Fall sein. Denn die Aufwendungen für den Kindergartenzuschuss fallen weg, wenn die Kinder ihn nicht mehr besuchen.

Ebenso schädlich, so publizierte die DRV<sup>6</sup>, ist jede Regelung, die ein einseitiges Rückkehrrecht des Arbeitnehmers zu seiner vorherigen Vergütungsvereinbarung durch einseitige Willenserklärung statuiert. Auch in diesem Fall würde es sich nicht um eine „echte“ zukunftsgerichtete Neuregelung handeln, sondern lediglich um eine Vereinbarung zur Entgeltverwendung.

**g) Fallstrick Lohnsteuerfreiheit**

Als weitere Voraussetzung für die Beitragsfreiheit von Entgeltbestandteilen sieht § 1 SvEV

die Lohnsteuerprivilegierung dieser Leistungen vor. Die Besonderheiten und neuen Voraussetzungen wurden in der Lohnsteuer-Info Nr. 04/2021 beleuchtet.

**h) Abkehr von den bisherigen Veröffentlichungen**

Mit BE vom 11.11.2021 (Top 01) erkannten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, dass ihre bisher vertretene Auffassung der BSG Entscheidung vom 23.02.2021 entgegensteht. Folglich waren „Neue Anforderungen an das Zusätzlichkeitserfordernis im Beitragsrecht“ zu definieren:

**Auszug:**

„Danach werden Arbeitgeberleistungen nicht zusätzlich gewährt, wenn sie ein teilweises Surrogat für den vorherigen Entgeltverzicht bilden. Davon ist auszugehen, wenn sie kausal mit der Beschäftigung verknüpft sind, indem sie fester Bestandteil der Entgeltvereinbarung und somit des aus der Beschäftigung resultierenden Entgeltanspruchs werden. Von einem entsprechenden Surrogat und damit der Zusätzlichkeit einer nach einem Entgeltverzicht gewährten Arbeitgeberleistung entgegenstehend ist daher insbesondere auszugehen, wenn

- ein unwiderruflicher Anspruch auf die „neuen“ Leistungen und
- die Berücksichtigung der „neuen“ Leistungen als Bestandteil der Bruttovergütung für künftige Entgeltansprüche – wie zum Beispiel Entgelterhöhungen, Prämienzahlungen, Urlaubsgeld, Ergebnisbeteiligung oder Abfindungsansprüche eingeräumt wird“.

<sup>6</sup> Summa-summarum 03-2020, Seite 8.

Dafür spricht beispielsweise die ausdrückliche Berücksichtigung

- der „neuen“ Leistungen in der monatlichen Entgeltabrechnung
- als gesonderte Entgeltbestandteile im Zusammenhang
- mit der regelmäßig ausgewiesenen Summe des vertraglichen Entgeltverzichts.

Werden die „neuen“ Leistungen hiernach integrale Bausteine in der neuen Zusammensetzung des Entgelts, stellen sie (teilweise) Surrogate für den Bruttolohnverzicht und damit nicht abtrennbare, integrale Bestandteile der insgesamt vereinbarten neuen Vergütung dar.

#### i) Warnhinweis der DRV 2020

„Die rechtskonforme Vereinbarung und Durchführung von Gehaltsumwandlungen im Rahmen von sog. Nettolohnoptimierungsmodellen bergen erhebliche Gefahren und sind nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Es drohen hohe Steuer- und Beitragsnachforderungen inklusive Säumniszuschläge. Auf der sicheren Seite ist derjenige Arbeitgeber, der bei einem Neuvertrag oder einer Vertragsänderung den ursprünglichen Barlohn ungetastet lässt und die beitrags- und steuerprivilegierten Leistungen „obendrauf“ gibt.“<sup>7</sup>

#### g) Konkretisierung summa-summarum 1-2022 Surrogat für einen vorherigen Entgeltverzicht

„Das BSG hat allerdings nunmehr entschieden, dass Arbeitgeberleistungen nicht zusätzlich gewährt werden, wenn sie ein teilweises Surrogat für einen vorherigen Entgeltverzicht bilden. Davon ist auszugehen, wenn sie kausal mit der Be-

schäftigung verknüpft sind, indem sie fester Bestandteil der Entgeltvereinbarung und somit des aus der Beschäftigung resultierenden Entgeltanspruchs werden (Urteil vom 23. Februar 2021 – B 12 R 21/18 R). Von einem entsprechenden Surrogat ist hiernach insbesondere dann auszugehen, wenn ein unwiderruflicher Anspruch auf die Arbeitgeberleistungen besteht, die zudem als Bestandteil der Bruttovergütung für künftige Entgeltansprüche – wie z. B. Entgelterhöhungen, Prämienzahlungen, Urlaubsgeld, Ergebnisbeteiligung oder Abfindungsansprüche – berücksichtigt werden.

Wenn die Arbeitgeberleistungen auf diese Weise integrale Bausteine der Vergütung werden, handelt es sich um ein Surrogat für den Entgeltverzicht und damit um nicht abtrennbare, integrale Bestandteile der insgesamt vereinbarten neuen Vergütung.

Für den Ausschluss der Zusätzlichkeit kommt es demnach darauf an,

- ob die Vor- und Nachteileinräumung durch den Entgeltverzicht
- auf der einen und
- das ergänzte Leistungsspektrum auf der anderen Seite im Zusammenhang stehen und
- eine einheitliche Vereinbarung bilden,
- die insgesamt im Rahmen des gegenseitigen Austausches zustande gekommen und nicht trennbar ist.

Maßgebend ist, dass aus objektiver Sicht die neue Vergütung nur dann vollständig erfasst ist, wenn sämtliche Entgeltbestandteile zusammengenommen betrachtet werden“.

<sup>7</sup> Summa-summarum 03-2020, Seite 12.

Die DRV weist in Ihrem Artikel<sup>8</sup> völlig zu Recht daraufhin, dass neben der steuerrechtlichen Zusätzlichkeit, die sozialversicherungsrechtliche Zusätzlichkeit eine unabdingbare abzurückende Voraussetzung für eine eventuelle Beitragsfreiheit darstellen kann.

Die sog. Nettolohnoptimierung allein vor den steuerrechtlichen Voraussetzungen anzupreisen und die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu negieren, birgt erhebliche haftungsrechtliche Risiken.

### 3. Compliancehinweis & haftungsrechtliche Betrachtung im SV-Mandat

Kanzleihinhaber und -inhaberinnen sind gut beraten ihre SV-Mandate kritisch zu überprüfen. Die Einhaltung von Regeln, Verordnungen und Gesetzen ist die Grundlage jeder Compliance.

Im SV-Mandat kommt eine Haftung des Steuerberaters wegen Nichtbeachtung einer neuen BSG-Rechtsprechung in Betracht, soweit der mandatierte Steuerberater die Mandantschaft nicht auf die geänderte Rechtsprechung des BSG und die sich hieraus ergebende Gefahr der Nachforderung von Beiträgen hingewiesen hat, obwohl er einen Anlass hatte, die Richtigkeit der Lohnbuchführung zu überprüfen und im Zeitpunkt der Richtigkeitsprüfung die geänderte Rechtsmacht-Rechtsprechung des BSG kennen musste.

### Praxishinweis

Ein Nachforderungsbescheid der DRV aus Prüfungen anderer Mandanten könnte ein Anlass sein. Dies stellt eine sogenannte Verböserung (§ 25 SGB IV), folglich einen bedingten Vorsatz in der Kanzlei, dar. Folgen hieraus: Die Verhängung von Säumniszuschlägen (§ 24 SGB IV vgl. BSG Urteil vom 12.12.2018, AZ: B 12 R 15/18 R). Verlust des eigenen Haftpflichtschutzes (bedingter Vorsatz = dolus eventualis) ist möglich.

Aber auch die dem Berufsstand zugänglichen Veröffentlichungen in summa-summarum und den vorgenannten Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände können einen konkreten Anlass im vorgenannten Sinne begründen.

### 4. Fallstrick Prüfdienste

Vor dem Hintergrund aktueller Complianceuntersuchungen des Autors in Steuerkanzleien konnte bereits eine Tendenz dahingehend beobachtet werden, dass der Prüfdienst Entgeltoptimierungsmodelle bei Mandanten gezielt überprüfte und regelmäßig beanstandete. Unter Verweis auf die zu erwartende Grundsatzentscheidung des BSG, ergingen die Bescheide regelmäßig unter dem Vorbehalt weiterer Nachforderungen als Teilbescheid.

#### a) Gegenstand der Betriebsprüfungen waren

- Tankgutscheine
- Essensschecks
- Überlassung Mobiltelefon
- Zuschuss zur Internetnutzung
- Zuschuss zu Fahrtkosten

<sup>8</sup> Summa-summarum 01-2022, Seite 9.



- Anmietung von Werbeflächen auf Kraftfahrzeugen der Arbeitnehmer

#### b) Bewertung der DRV Bayern Süd

[...] „Im Rahmen des in Ihrem Betrieb angewandten Entgeltoptimierungsmodelles wird systematisch sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt zugunsten dem Grunde nach sozialversicherungsfreier Entgeltbausteine umgewandelt. Die so gewährten Bezüge flossen den Arbeitnehmern demzufolge netto zu [...]

Sofern die Rechtsprechung der Landessozialgerichte nicht höchstrichterlich bestätigt wird, behalten wir uns die Nachberechnung von Beiträgen aus der Differenz, die sich aus der Behandlung der Bausteine als Nettoarbeitsentgelt ergibt, vor“ [...].

Nachdem die Urteilsbegründung des BSG zwischenzeitlich vorliegt, ist in jedem Fall mit erheblichen Nachforderungen zu rechnen.

## 5. Ausblick

Grundsätzlich ist zunächst alles beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV).

Ausnahmen regelt die SVEV, wie zuvor beschrieben.

#### a) Grundvoraussetzung 1 = wirksamer Entgeltverzicht bzw. Entgeltumwandlung

- BSG Urteil vom 02.03.20210 – B 12 R 5/09 R.

#### b) Grundvoraussetzung 2: „Zusätzlichkeit“

- Echte Lohnoptimierung – Steuerfreie Lohnbestandteile „on top“

#### c) Neue steuerrechtliche „Zusätzlichkeit“ gem. § 8 (4) EStG:

Mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2020 wurde in § 8 Abs. 4 EStG (BGBl. I S. 3096) geregelt, dass eine steuerrechtliche Zusätzlichkeit nur noch dann vorliegt, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

#### d) Neue beitragsrechtliche Zusätzlichkeit BSG 23.2.2021 – B 12 R 21/18 R

- wie zuvor beschrieben die Suggestate, fehlende Zusätzlichkeit.
- Auszug BE v. 11.11.2021: „Enthält weder das Steuerrecht noch das Beitragsrecht ein

Zusätzlichkeitserfordernis, führt ein wirksam vereinbarter Entgeltverzicht oder eine Entgeltumwandlung für die daraus resultierende steuerfreie beziehungsweise pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistung im Rahmen der SvEV wie bislang zur Beitragsfreiheit“.

## 6. Fazit rechtssichere Abrechnung

Damit anlässlich der Gehaltsabrechnung keine Haftungsfälle entstehen wird empfohlen, zuvor geschilderte Sachverhalte in Zweifelsfällen vor der Entgeltabrechnung durch die Einzugsstellen beurteilen zu lassen. Rechtsinstrument stellen die §§ 13/14 SGB I dar. An diese Entscheidung ist die DRV als Prüfdienst sodann gebunden.

## 7. Pflichten der Geschäftsführer einer GmbH

In diesem Zusammenhang sei auf eine aktuelle Rechtsprechung des BFH<sup>9</sup> hingewiesen:

a) Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen



Fälligkeitszeitpunkten begründet regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH. Das gilt auch im Fall der nachträglichen Pauschalierung der Lohnsteuer.

b) Bei der pauschalierten Lohnsteuer handelt es sich nicht um eine Unternehmenssteuer eigener Art, sondern um die durch die Tatbestandsverwirklichung des Arbeitnehmers entstandene und vom Arbeitgeber lediglich übernommene Lohnsteuer (Aufgabe der Senatsrechtsprechung im Urteil vom 03.05.1990 – VII R 108/88, BFHE 160, 417, BStBl II 1990, 767). ■

<sup>9</sup> Urteil vom 14.12.2021, AZ: VII R 32/20.

## STATUSFESTSTELLUNG JETZT EINFACHER



Selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung? Eine falsche Statureinschätzung kann insbesondere für Unternehmen teuer werden. Seit dem 1. April sorgen Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren dafür, dass für alle Beteiligten früher, einfacher und schneller als bisher Rechts- und Planungssicherheit besteht.

Auf den Punkt gebracht

- Statt über die Versicherungspflicht entscheidet die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund nur noch über den Erwerbsstatus.
- Betrachtet wird jetzt das gesamte Auftragsverhältnis.
- Bereits vor Aufnahme der Tätigkeit ist nun eine Prognoseentscheidung über den Erwerbsstatus möglich.

### Prüfung des Erwerbsstatus

Ob es sich bei einer Erwerbstätigkeit um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird mithilfe des optionalen Statusfeststellungsverfahrens ermittelt. Eine falsche Einschätzung des Beschäftigungsstatus kann für Unternehmen teuer werden, denn sie können durch die Sozialversicherung im Rahmen der Verjährung (vier Jahre) rückwirkend mit Beiträgen belastet werden. Eine Belastung des Arbeitnehmers mit dem hälftigen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen kann der Arbeitgeber aber grundsätzlich nur für die nächsten drei Gehaltszahlungen nachholen. Darüber hinaus ist das nur möglich, wenn der Arbeitgeber ohne Verschulden den Beitragsabzug versäumt hat.

Die Statusfeststellung ist Aufgabe der Clearingstelle der DRV Bund und bezieht sich ausschließlich auf ein konkretes Rechts- beziehungsweise Vertragsverhältnis. Die beteiligten Versicherungsträger sind an die Entscheidung der DRV Bund gebunden.

Seit 1. April entscheidet die Clearingstelle der DRV Bund nur noch darüber, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ist. Eine gesonderte Entscheidung über die Versicherungspflicht ist nur noch in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise durch die Einzugsstelle beim Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder der Minijob-Zentrale bei einer geringfügigen Beschäftigung.

#### **Gesamtes Auftragsverhältnis bewerten**

Neu ist auch, dass die Clearingstelle nun das gesamte Auftragsverhältnis bewertet. Hilfreich ist das, weil es beim Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen häufig zu einem Dreiecksverhältnis zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und einem Dritten (Unternehmen) kommt. Bei der Prüfung des Erwerbsstatus sind nicht mehr nur die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu betrachten, sondern alle prägenden Rechtsbeziehungen. Damit stehen auch die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten auf dem Prüfstand.

Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht und liegen Anhaltspunkte für eine Beschäftigung vor, stellt die DRV Bund fest, ob das Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber oder zum Dritten besteht.

#### **Neues Instrumentarium: Prognoseentscheidung**

Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorliegt, sind die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Deshalb wurde das Statusfeststellungsverfahren bisher erst nach Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.

Auf Antrag der Beteiligten (sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber) kann nun bereits vor Aufnahme der Tätigkeit durch eine Prognose der voraussichtlichen Verhältnisse eine verbindliche Feststellung des Erwerbsstatus erfolgen. Grundlage hierfür ist die vertragliche Vereinbarung und deren beabsichtigte Umsetzung.

Weichen die vertraglichen Regelungen später von denen bei der Antragstellung ab, teilen Arbeitgeber sie der DRV Bund unverzüglich mit. Die Clearingstelle hat somit die Möglichkeit, bei einer Änderung der Verhältnisse eine Korrektur ihrer bisherigen Entscheidung für die Zukunft vorzunehmen.

#### **Neues Instrumentarium: Gruppenfeststellung**

Mit dem neuen Instrument können Auftraggeber bei der DRV Bund für im Wesentlichen gleich gelagerte Auftragsverhältnisse eine gemeinschaftliche Bewertung zum Erwerbsstatus einholen. Das gilt etwa für Rahmenverträge, aber auch dann, wenn der Auftraggeber gegenüber unterschiedlichen Auftragnehmern im Wesentlichen einheitliche Bedingungen vorgibt und eine weitestgehend identische Umsetzung vorliegt. Die Gruppenfeststellung ist eine gutachterliche Äußerung und kein bindender Verwaltungsakt. Durch die Gruppenfeststellung können vielfache Einzelfallentscheidungen entfallen.

### Passend zum Thema

„Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens – anschaulich erklärt“:

In einem Video auf dem AOK-Arbeitgeberportal erhalten Sie alle wichtigen Informationen mit kon-

kreten Beispielen aus der Praxis. Außerdem können Sie sich einen Fachbeitrag zum Thema kostenfrei downloaden.

<https://www.aok.de/fk/rh/jahreswechsel/versicherungspflicht-weiterentwicklung-des-statusfeststellungsverfahrens/> ■

ANZEIGE



# Immer **aktuell** informiert

## Unser Online-Service für Steuerberater und Arbeitgeber

In unserem Themenspezial finden Sie die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen: Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Mehr erfahren Sie unter [aok.de/fk/rh](https://www.aok.de/fk/rh)

**AOK. Die Gesundheitskasse.**

## STELLENANGEBOTE

### 1-2

Für unseren Standort in der Hansestadt **Stade** suchen wir zur Festanstellung – mit Beteiligungsperspektive – einen

#### Steuerberater (m/w/d)

Sie kennen uns als eine an den Standorten Stade und Wischhafen seit über 50 Jahren etablierte Steuerberatungskanzlei mit mehr als 20 Mitarbeitern und 2 Partnern. Wir verbinden Tradition mit Moderne wo sich ein Mehrwert zeigt, setzen wir Digitalisierungsmöglichkeiten sowohl bei unseren Mandanten als auch bei uns zielgerichtet ein.

Unsere hohe Beratungsqualität bietet einem erfahrenen und unternehmerisch denkenden Berufskollegen (m/w/d), der uns in den Bereichen Jahresabschluss und Steuererklärungen für Unternehmen aller Rechtsformen und Unternehmensgrößen und für Privatpersonen sowie der Gestaltungsberatung unterstützt, alle Möglichkeiten der weiteren beruflichen Entwicklung.

Wenn Sie jetzt erkennen, dass Sie sich in Ihrem jetzigen Umfeld so nicht wiederfinden und wirklich steuergestalterisch tätig werden wollen, zudem über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und im Umgang mit DATEV sowie WORD und EXCEL bestens vertraut sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an Herrn Dipl. Kfm. Jörg Mertens, StB, (gerne per E-Mail: mertens@smptax.de).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne jederzeit telefonisch (04141 / 6066-30 (direkt)) oder persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.

Schlichting & Mertens  
 STEUERBERATER Partnerschaft mbB  
 Hinterm Teich 1, 21680 Stade  
 04141/60 66-0  
 www.smptax.de

### 2-2

Für unseren Standort in der Hansestadt **Stade** suchen wir zur Festanstellung einen

#### Steuerfachangestellte/n (m/w/d)

#### LOHN/GEHALT und/oder FiBu

Wir sind eine an den Standorten Stade und Wischhafen seit über 50 Jahren etablierte Steuerberatungskanzlei mit mehr als 20 Mitarbeitern und 2 Partnern; für die Bereiche LOHN/GEHALT und/oder Finanzbuchhaltung suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine/einen berufserfahrene/n Steuerfachangestellte/n (m/w/d). DATEV-ScannerBox und DUO sind bereits bei uns im Einsatz – wir können aber auch noch klassisch „Papier“.

#### AUFGABENANGEBOT/VERGÜTUNGSLEISTUNGEN:

- eigenständige Betreuung eines festen Mandantenstamms
- sehr attraktive Vergütung
- großzügige und flexible Urlaubsregelung
- 4 ½ Tage-Woche
- flexible Arbeitszeiten sowie Teilzeitmodelle
- klare Kanzleistruktur, kurze Entscheidungswege
- sehr angenehme Arbeitsatmosphäre
- klimatisierte Einzel-/Zweier-Büros
- Mineralwasser sowie Kaffee und Tee werden gestellt
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- kostenlose Parkplätze unmittelbar am Standort
- sehr gute Verkehrsanbindung (S-Bahn, RE), 5 Minuten zum Bahnhof

Wenn Sie über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, im Umgang mit DATEV und DUO sowie EXCEL und WORD vertraut sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an Herrn Dipl. Kfm. Jörg Mertens, StB, 04141 / 6066-30 (gerne per Email: mertens@smptax.de).

Schlichting & Mertens  
 STEUERBERATER Partnerschaft mbB  
 Hinterm Teich 1, 21680 Stade  
 04141/60 66-0  
 www.smptax.de

## PRAXENBÖRSE – KOOPERATIONEN

### 3-2

---

#### **Nachfolger gesucht für Einzelpraxis in Hamburg Nord-Ost (Walddörfer).**

Gut gemischtes Klientel, keine Branchenabhängigkeit, eingespieltes Arbeiterteam, EDV-System DATEV eG; Jahresumsatz netto 2021 ca. 220 TEU, davon 40 % für mtl. Fibu- und Lohnarbeiten, überleitende Mitarbeit nach Bedarf gerne möglich, Kaufpreis: Verhandlungssache.

Chiffre 3-2

**Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.**

### REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH, Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

#### 127. Ergänzungslieferung – Juni 2022

Aktuell in der 127. Ergänzungslieferung (06.2022):

- Absetzung für Abnutzung
- Kameradschaftspflege
- Kapitalertragsteuer
- Rechtsbehelfsverfahren
- rechtsfähige Vereine
- Reisekosten
- Skiclub
- Solidaritätszuschlag
- Sonderabfallbeseitigung
- Sonderausgaben-Pauschbetrag
- Sozialkaufhaus

### DER VEREIN IM ZIVIL- UND STEUERRECHT



begründet von Dr. Rudi W. Märkle, Ministerialdirigent a. D., ehemals Leiter der Steuerabteilung beim Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, und Professor Matthias Alber, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Dipl.-Finanzwirt (FH), bearbeitet von Professor Matthias Alber, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Dipl.-Finanzwirt (FH), Wolfgang

Horn, Oberregierungsrat a. D., ehemals bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Andreas Leis, Oberregierungsrat beim Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, und Jürgen Wagner LL. M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de); [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

**2022, 13., vollständig überarbeitete Auflage, 670 Seiten, 79,80 Euro**  
ISBN 978-3-415-04921-5

Weite Teile des gesellschaftlichen Lebens werden maßgeblich von gemeinnützigen Vereinen und vom ehrenamtlichen Engagement der Bürger getragen. Die Zahl der eingetragenen gemeinnützigen Ver-

eine ist inzwischen auf über 600.000 gestiegen; mehr als 60 % aller Bürger sind Mitglied in einem Verein. Insbesondere mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.3.2013 wurde ehrenamtliches Engagement rechtlich erleichtert und steuerlich gefördert. Auch durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 8.12.2020 gab es zahlreiche und für Vereine wichtige gemeinnützigkeitsrechtliche Änderungen.

Die Autoren haben das Handbuch für die 13. Auflage in weiten Teilen vor allem aufgrund des Ehrenamtsstärkungsgesetzes überarbeitet und auf aktuellen Stand gebracht. Sie gehen dabei ausführlich ein auf die inzwischen in Kraft getretenen, für Vereine wichtigen Änderungen

- zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, anderen ehrenamtlichen Organmitgliedern und besonderen Vertretern sowie »normalen« Vereinsmitgliedern,
- durch die Verlängerung des Zeitraums für die zeitnahe Mittelverwendung und die Einführung der Wiederbeschaffungsrücklage,
- bei der Gemeinnützigkeit, vor allem durch die Einführung eines gesonderten Feststellungsverfahrens bezüglich der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit,
- im Lohnsteuerrecht durch die Erhöhung der Übungsleiterpauschale sowie der Ehrenamtspauschale,
- im Umsatzsteuerrecht bei der Abgrenzung des Mitgliedsbeitrags vom Sonderleistungsentgelt, ferner bei Nachweis, Aufzeichnung, Aufteilung und ggf. Berichtigung von Vorsteuerbeträgen sowie zu Besonderheiten im Besteuerungs- und Voranmeldungsverfahren,
- zu den Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung.
- zu Kooperationen und Bildung von Holdingstrukturen bei gemeinnützigen Vereinen.

Die Verfasser haben in ihre breit angelegte und vernetzte Darstellung der relevanten Rechtsgebiete die neue Rechtsprechung der Zivilgerichte, der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofs sowie des Europäischen Gerichtshofs eingearbeitet. Außerdem geben sie die aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung zu wichtigen praktischen Problemen der Vereine, ihrer Mitglieder und Organe wieder.

Die Autoren sind seit Jahrzehnten ausgewiesene und anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Zivil- und Steuerrechts der Vereine. Auch bei der 13. Auflage setzen sie ihr wissenschaftlich-theoretisches Fachwissen in Verbindung mit Fällen aus der Praxis und vertieft durch ihre jeweilige langjährige Referententätigkeit um.

Verwaltung, Rechtsprechung und Beratung, aber auch Vereinsmitglieder erhalten mit diesem Standardwerk einen fundierten Ratgeber in zivilrechtlichen, steuerlichen, gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Fragen rund um den Verein.

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

# Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Hamburg e.V.:

- ab 36,20 Euro mtl. Beitrag\*
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

[www.dkv.com/steuerberater](http://www.dkv.com/steuerberater)



\*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.6.2022)

# DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

**SIE MEISTERN DIE GRUNDSTEUER.**

**MIT GRUNDSTEUERDIGITAL VON FINO TAXTECH**

**UND UNTERSTÜTZUNG VON DATEV.**

Die Herausforderung ist gewaltig: Bis zum 31.10.2022 müssen Millionen von Grundstücken neu bewertet werden. Die Partnerlösung GrundsteuerDigital der fino taxtech GmbH entlastet Ihre Kanzlei höchst effizient. Durch zeitsparende, automatisierte Datenbeschaffung, integrierte Prozessbearbeitung und kompetente Unterstützung durch Beratungs- und Schulungsangebote von DATEV. Natürlich unter Berücksichtigung aller Bundes- sowie Ländermodelle und bei entsprechender Datensicherheit.

**STICHTAG DER  
FINANZBEHÖRDE:  
31.10.2022**

[WWW.DATEV.DE/GRUNDSTEUERDIGITAL](http://WWW.DATEV.DE/GRUNDSTEUERDIGITAL)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.